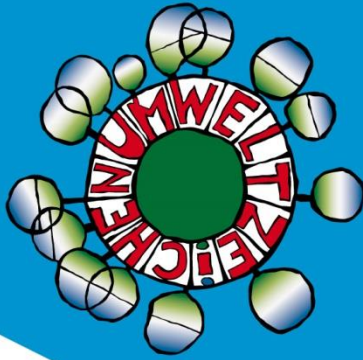




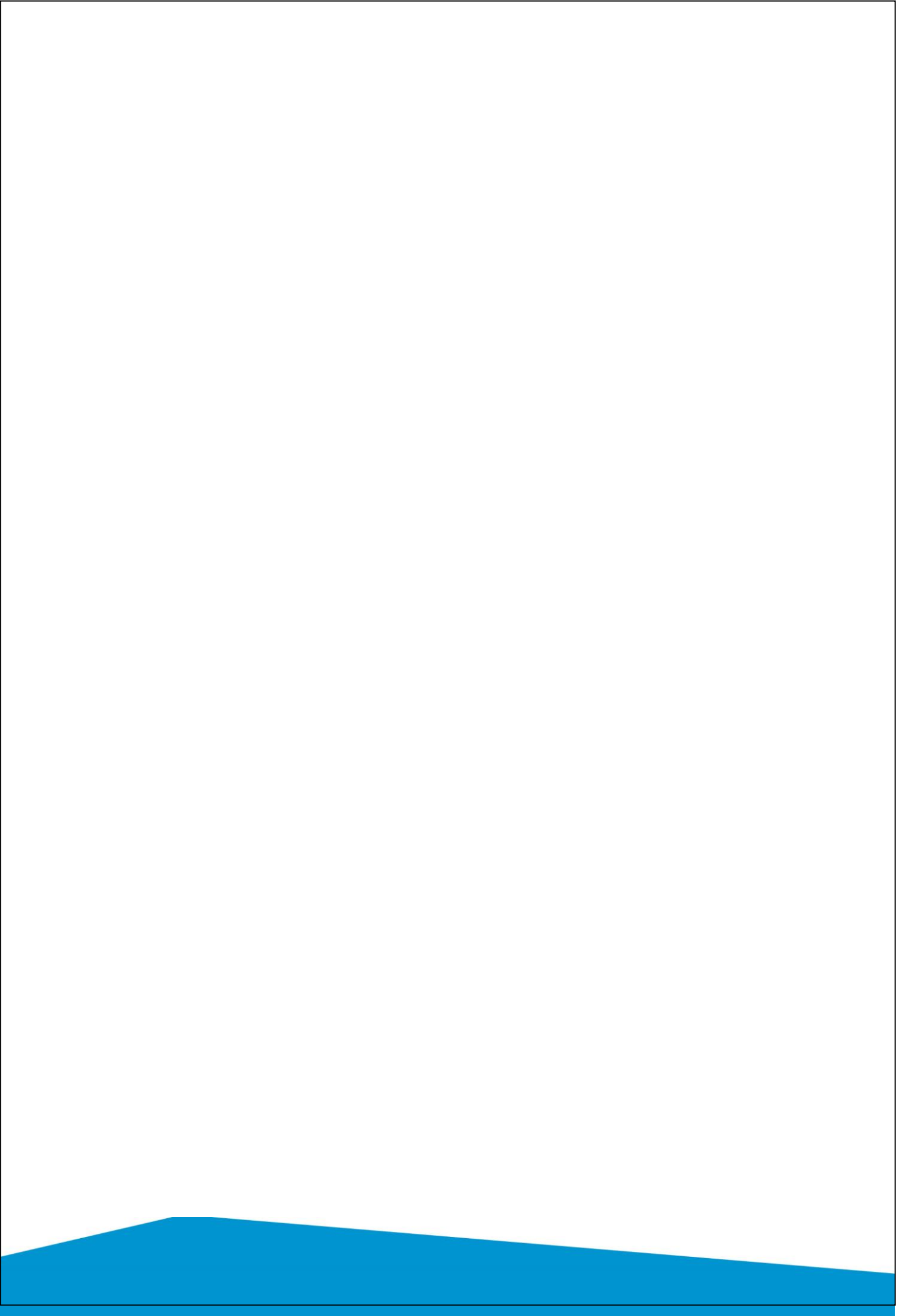
Österreichisches
Umweltzeichen

Richtlinie UZ 302

Bildungseinrichtungen

Vergleich Version ~~4.1 (2019)~~ mit 5.0
= neue Richtlinie gültig ab 2022

strukturelle Änderungen siehe auch Tabelle:
UZ-302-Liste_ÄNDERUNGEN-RL-2022_.xlsx





 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



www.umweltzeichen.at/bildung

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

BMK - Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik, Betrieblicher Umweltschutz und Umwelttechnologie
DIⁱⁿ Elvira Kreuzpointner, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Tel: +43 (0)1 - 711 62 61 - 1648
e-m@il: elvira.kreuzpointner@bmk.gv.at

VKI Verein für Konsumenteninformation
DI Arno Dermutz
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77 - 255
e-m@il: arno.dermutz@vki.at
www.vki.at

Forum Umweltbildung
DIⁱⁿ Karin Schneeweiss
Dresdner Straße 82, 1200 Wien
Tel: +43 (0)1 402 47 01 - 0
e-m@il: karin.schneeweiss@umweltbildung.at
www.umweltbildung.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Ziele	6
2	Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen und Kriterienstruktur	7
2.1	Grundvoraussetzungen	8
2.2	Kriterienstruktur und Regeln	9
2.3	Folge-Zertifizierungen.....	12
3	Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK)	13
AUK 01	Leitbild	14
AUK 02	Zuständigkeiten für das Umweltzeichen, für das Qualitätsmanagement und für die pädagogische Qualität	15
AUK 03	Interne Kommunikation zum Umweltzeichen.....	15
AUK 04	Externe Kommunikation zum Umweltzeichen inklusive Webseite der Bildungseinrichtung	16
AUK 05	Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zu AUK	16
AUK 06	Strategischer Maßnahmenplan (AUK)	17
4	Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).....	18
BNE 01	Bildungsprogramm und pädagogische Qualität	20
BNE 02	Qualitätsmanagement.....	21
BNE 03	Integration der Dimensionen nachhaltiger Entwicklung in die Bildungsarbeit	21
BNE 04	Merkmale einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Bildungsarbeit.....	22
BNE 05	Soziale Rolle der Bildungseinrichtung (intern)	23
BNE 06	Soziale Rolle der Bildungseinrichtung (extern)	24
BNE 07	Vernetzung und Partnerschaften	24
BNE 08	Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zu Bildung für nachhaltige Entwicklung	25
BNE 09 A / B	Strategischer Maßnahmenplan (BNE), Bonuspunkte	25
5	Kriterien für den Bereich Umweltmanagement (UMA).....	26
5.1	Spezifische Bereiche des Umweltmanagements.....	26
5.1.1	Bereich Energie und Bauausführung, Raumluftqualität sowie Außenraum	26
E01	Effiziente Nutzung von Energie (interne Analyse).....	27
E02	Energieeffizienz bei Online-Kursen.....	27
E03	Barriere-Check.....	27
E04	Energieeffizienter Luftwechsel	27
E05	Förderung von Biodiversität im Außenraum.....	28
E06	Sanierung bzw. Renovierung oder Neubau	28
E07	Informationspflicht und Optionen bei Sanierung oder Neubau (Standorttyp A).....	28
E08	Kennzahlen zum Energieverbrauch und Anteile an erneuerbarer Energie (Standorttyp A)	29
E09	Energieausweis oder Analyse Gebäudestandard (Standorttyp A)	29

5.1.2	Bereich Beschaffungsmanagement.....	30
B01	Analyse und Verbesserung der Beschaffungspraxis	31
B02	Mindestanforderungen an die Papierqualität	31
B03	Druckwerke.....	31
B04	WC und Hygienepapiere.....	31
B05	Beschaffung von Elektrogeräten.....	32
B06	Beschaffung von Reinigungsmitteln.....	32
B07	intern verwendete Lebensmittel	32
B08	extern angebotene Lebensmittel.....	32
B09	Bezug von Umweltzeichen-Strom.....	33
5.1.3	Bereich Mobilitätsmanagement	34
V01	Bewerbung d. Erreichbarkeit der Kursstandorte mit "aktiver Mobilität"	35
V02	Mobilitätserhebung intern	35
V03	Mobilitätserhebung extern	35
V04	Anreize zu umweltschonender, gesundheitsfördernder Mobilität.....	35
V05	Fuhrparkmanagement, Logistik und Schulung.....	36
V06	Verbesserungsmöglichkeiten im Umfeld der Bildungseinrichtung (Standorttypen A und B)	36
5.1.4	Bereich Abfallmanagement.....	37
A01	Ist-Analyse Abfallmanagement (Standorttyp A)	37
A02	Kennzahlen zum Abfallmanagement (Standorttyp A)	37
5.1.5	Bereich Wassernutzung	38
W01	Ist-Analyse Wassernutzung (Standorttyp A)	38
W02	Kennzahlen zur Wassernutzung (Standorttyp A)	38
5.2	Umweltmanagement allgemein, Umsetzung von Maßnahmen	39
UMA 01	Kommunikation mit „externen Standorten“ bezüglich Umweltmanagement.....	41
UMA 02	Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zum Umweltmanagement je nach Standorttyp	41
UMA 03 A / B	Strategischer Maßnahmenplan (UMA), Bonuspunkte.....	42

1 Einleitung und Ziele

Übergeordnete Ziele

- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umsetzen ([SDGs](#)).
- Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern, siehe auch Roadmap zum [Weltaktionsprogramm der UNESCO](#).
- Das Zusammenwirken von ökologischen, sozialen und ökonomischen und gegebenenfalls kulturellen Aspekten unterstützen und dabei den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung als Leitbild für eine zukunftsfähige Entwicklung gerecht werden.

Ökologie

- Umwelt- und Klimaschutz unterstützen: beispielsweise durch Initiativen im Mobilitätsmanagement und Förderung erneuerbarer Energien.¹
- Lebensgrundlagen erhalten: u.a. durch Energie, Wasser, Papier oder Reinigungsmittel sparen.
- Schadstoffe vermeiden (Raumausstattung, Reinigungsmittel), ein behagliches und gesundes Arbeitsklima schaffen.
- Ökologische Beschaffung vernetzen: z. B. Weiterbildungsinstitutionen für den Kauf umweltgerechter Produkte und Dienstleistungen gewinnen.

Bildung und Soziales

- Qualitätsentwicklung durch Qualitätsmanagement begünstigen.
- Partizipation der Lehrenden und Lernenden forcieren.
- Den Erwerb von Kompetenzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern.
- Vernetzung als Grundprinzip nachhaltiger Entwicklung etablieren.

Ökonomie

- Mit dem Umweltzeichen Wettbewerbsvorteile erlangen und das Österreichische Umweltzeichen als zusätzliches Entscheidungskriterium für Kund:innenkreise positionieren.
- Kosteneinsparungen durch Verringerung des Ressourcenverbrauchs und effizientes Fehler- und Wartungsmanagement realisieren.
- Regionale Wirtschaftskreisläufe fördern.
- Weitere Anreize für Institutionen, die die Umweltzeichen-Richtlinie umsetzen, bereitstellen: z. B. leichter Zugang zu Förderungen.

¹ Dabei sind ökologische Maßnahmen kein Selbstzweck – viel mehr werden damit die Artenvielfalt erhalten, Klimakatastrophen vermieden und weitere Umweltzerstörung verhindert, um uns und den nächsten Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten.

2 Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen und Kriterienstruktur

Diese Richtlinie ist – außer für die unten angeführten Ausnahmen - für den gesamten Erwachsenen- und den außerschulischen Bildungsbereich anzuwenden und bietet eine Möglichkeit, Qualität weiter zu entwickeln.

Darüber hinaus werden Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie Umweltmanagement (UMA) auch jenen Bildungseinrichtungen nähergebracht, die Umwelt- oder Nachhaltigkeitsthemen nicht oder kaum im Fokus ihres Bildungsangebotes haben.

Dabei müssen zentrale Kriterienbereiche anwendbar sein (z.B. muss es einen zertifizierbaren Standort - zumindest ein Büro – geben).

Hat eine Bildungseinrichtung mehrere Standorte so gilt das Zertifikat für jene Standorte, an denen ein Audit stattgefunden hat.

Von dieser Richtlinie nicht erfasst werden jedoch:

- Elementare Bildungseinrichtungen (Kindergärten) ²
- Schulen und Pädagogische Hochschulen ³
- Fahrschulen ⁴
- Universitäten ⁵
- Ausschließliches Angebot an informeller Bildung (z. B. Beratungsinstitutionen)
- Ausschließliche On-Demand-Angebote (Bildungsangebote bei denen sich der Kurs-Termin nach den Kund:innen richtet)

Die Richtlinie UZ 302 ist als Qualitätsmanagement-System von **Ö-Cert anerkannt**.

Doppel-Zertifizierungen (gleichzeitige Antragstellung für andere UZ-Richtlinien):

Durch die Zertifizierung mit der Richtlinie UZ 302 sind bereits die meisten der grundsätzlichen Anforderungen an Lizenznehmer:innen der Richtlinie UZ 62 Green Meetings erfüllt. Umgekehrt haben ausgezeichnete Tourismusbetriebe (z.B. UZ 200) die Kriterien des Umweltmanagements (UMA) von UZ 302 bereits erfüllt.

² Kindergärten werden von der Österreichischen [Umweltzeichen-Richtlinie UZ 303 Kindergärten](https://www.umweltzeichen.at/kindergarten) gemäß deren Geltungsbereich erfasst – siehe auch: www.umweltzeichen.at/kindergarten.

³ Diese werden von der Österreichischen [Umweltzeichen-Richtlinie UZ 301 Schulen und Pädagogische Hochschulen](https://www.umweltzeichen.at/schulen) gemäß deren Geltungsbereich erfasst – siehe auch: www.umweltzeichen.at/schulen.

⁴ Fahrschulen werden von der [Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 59](https://www.umweltzeichen.at/59) erfasst.

⁵ Diese Bildungseinrichtungen werden vom Programm des Forums Umweltbildung erfasst. „Sustainability Award“, siehe www.umweltbildung.at/unsere-angebote/sustainability-award.

2.1 Grundvoraussetzungen

Bei Interesse einer Bildungseinrichtung an einer (Erst)Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen ist eine einmalige Registrierung notwendig (blaugrüner Button unter: www.umweltzeichen.at/bildung/umsetzung).

~~Der Antrag zu UZ 302 wird durch einen sind im Vorfeld der Antragstellung Unterlagen zu übermitteln: Formular „UZ 302 Interessensbekundung und „Online-Vorab-Check“ vervollständigt. (Download siehe unter Umsetzung). Das Dokument ist per E-Mail an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle zu senden.~~

- Bildung ist Kernaufgabe der Organisation.
Ist eine Bildungseinrichtung Teil einer Organisation, die maßgeblich auch andere Produkte bzw. Dienstleistungen anbietet (z.B. Beratung, Coaching, Übersetzungen), kann das Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen nur unter folgender Bedingung beantragt werden:
Eine Organisationseinheit für Bildung ist eindeutig abgegrenzt (z.B. Organigramm, eigener Webauftritt, eigener Bereich oder Name, z.B. „Bildungsakademie ...“).
- Die Bildungseinrichtung muss über ein eigenes Bildungsangebot / Bildungs- bzw. Kursprogramm in Österreich verfügen⁶. Regelmäßig - zumindest ~~1x~~ 2x im Jahr - findet eine Bildungsveranstaltung statt, die systematisch geplant ist und für die Zielgruppen öffentlich kommuniziert wird.

Das Kursprogramm ist auf der Webseite der Bildungseinrichtung sichtbar. Wenn in einem Kursprogramm oder Veranstaltungskalender auch Fremdveranstaltungen beworben werden, so sind die eigenen Bildungsangebote deutlich zu kennzeichnen.

Zusätzlich kann das Bildungsangebot auch verschiedene Lehrmedien umfassen (z. B. Broschüren oder online-Informationen).

Die Bildungsangebote stehen in keinem Zusammenhang mit firmeneigenen Produktschulungen bzw. dem Verkauf von Produkten.

- Mindestens dreijährige Marktpräsenz.
- Zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter müssen über eine pädagogische – für die Hauptzielgruppe der Bildungseinrichtung - adäquate Aus- bzw. Weiterbildung und über eine 2-jährige einschlägige pädagogische Berufspraxis verfügen.

Es können Teilorganisationen von Bildungseinrichtungen nur dann zertifiziert werden, wenn intern und extern klar kommuniziert wird, für welche Standorte oder Organisationseinheiten das Österreichische Umweltzeichen vergeben wird.

- Das Österreichische Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen kann von juristischen Personen oder juristischen Personenvereinigungen beantragt werden.
- Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Österreichischen Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, der jeweiligen Bundesländer und der zuständigen Gemeinden.

⁶ Der Zeichengeber behält sich vor, Bildungseinrichtungen, deren Bildungsinhalte nicht mit den Werten einer nachhaltigen Entwicklung übereinstimmen vom Österreichischen Umweltzeichen auszuschließen (z. B. diskriminierende oder antidemokratische oder heilsversprechenden Inhalte).

2.2 Kriterienstruktur und Regeln

Die Kriterien gliedern sich in 3 **Bereiche**

- **AUK** Allgemeine Umweltzeichenkriterien
- **BNE** Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung
- **UMA** Kriterien für den Bereich Umweltmanagement

Für Kriterien, die sich auf die Anzahl der Mitarbeiter:innen beziehen, gilt als Stichtag der Zeitpunkt des ~~schriftlichen~~ Online-Antrags für das erste bzw. für ein Folge-Audit, jedoch maximal 6 Monate vor dem jeweiligen Audit.

Alle **Anforderungen** dieser Richtlinie sind „**Muss-Kriterien**“ und sind bis zum Zeitpunkt des Audits zu erfüllen. Für manche Anforderungen wird explizit auf die Folge-Audits verwiesen.

Für bereits umgesetzte Maßnahmen, die über die Anforderungen hinausgehen, werden **Sollpunkte** vergeben. Diese Maßnahmen können entweder aus den Vorschlägen der Umsetzungstipps zur Richtlinie entnommen werden oder für die jeweilige Bildungseinrichtung maßgeschneidert – unter vorgegebenen Rahmenbedingungen - als Eigeninitiativen selbst entwickelt werden (siehe auch: ~~UZ-302-UMSETZUNGSTIPPS.docx~~, Kapitel 3, 4, 5.1 und 5.2.1 bis 5.2.5).

Es ist für alle 3 Bereiche eine **gewisse Anzahl von Sollpunkten zur Erlangung des Umweltzeichens zu erreichen**.

Die Anzahl der notwendigen Sollpunkte hängt dabei von der Anzahl der Mitarbeiter:innen (AUK und BNE) bzw. zusätzlich noch von den Miet-/Eigentumsverhältnissen (UMA) am zu prüfenden Standort der Bildungseinrichtung ab („Standorttyp“). Ab der ersten Folgeprüfung wird die notwendige Punkteanzahl erhöht und bleibt dann konstant.

ERSTPRÜFUNG:

Parameter	Miete auf Zeit	Eigentum oder unbefristete Miete
max. 2 Mitarbeiter:innen (VZÄ)	UMA-02c 15 Punkte	UMA-02c 15 Punkte
max. 10 Mitarbeiter:innen (VZÄ)	UMA-02c 15 Punkte	UMA-02b 21 Punkte
min. 11 Mitarbeiter:innen (VZÄ)	UMA-02b 21 Punkte	UMA-02a 30 Punkte
Zusätzlich notwendige Sollpunkte für AUK und BNE: 8 Punkte		
> 50 % externe Kursstandorte	Verwendung Checkliste externe Kursstandorte (UMA 03)	

ERSTPRÜFUNG: Standorttypen und Anzahl der notwendigen **Sollpunkte** für Maßnahmen in den Bereichen AUK, BNE und UMA. VZÄ = Vollzeitäquivalente. Ggf. Punkte erhöht: siehe Kriterium B09.

Anzahl der Mitarbeiter:innen	<u>AUK</u>	<u>BNE</u>	UMA	
			Miete auf Zeit	Eigentum oder unbefristete Miete
max. 2 VZÄ	<u>1</u>	<u>7</u>	15 (Standorttyp C)	15 (Standorttyp C)
max. 10 VZÄ	<u>1</u>	<u>10</u>	15 (Standorttyp C)	21 (Standorttyp B)
mehr als 10 VZÄ	<u>2</u>	<u>13</u>	21 (Standorttyp B)	30 <u>27</u> (Standorttyp A)

Daher sind je nach Standorttyp für die Erstprüfung für alle 3 Bereiche insgesamt zwischen 23 – ~~38~~42 Sollpunkte zu erlangen.

Anmerkung: Falls kein Umweltzeichen-Strom gemäß Kriterium B 09 bezogen wird, sind für UMA je nach Standorttyp (A, B oder C) zusätzlich 1, 2 oder 3 Punkte mehr zu erlangen (insgesamt müssen dann zwischen 24 bis 45 Sollpunkte erreicht werden).

FOLGEPRÜFUNGEN:

Parameter	Miete auf Zeit	Eigentum oder unbefristete Miete
max. 2 Mitarbeiter:innen (VZÄ)	UMA-02c-30 Punkte	UMA-02c-30 Punkte
max. 10 Mitarbeiter:innen (VZÄ)	UMA-02c-30 Punkte	UMA-02b-42 Punkte
min. 11 Mitarbeiter:innen (VZÄ)	UMA-02b-42 Punkte	UMA-02a-60 Punkte
Zusätzlich notwendige Sollpunkte für AUK und BNE: 12 Punkte		
> 50 % externe Kursstandorte Verwendung Checkliste externe Kursstandorte (UMA 03)		

FOLGEPRÜFUNGEN: Standorttypen und Anzahl der notwendigen **Sollpunkte** für Maßnahmen in den Bereichen AUK, BNE und UMA. VZÄ = Vollzeitäquivalente. Ggf. Punkte erhöht: siehe Kriterium B09.

Anzahl der Mitarbeiter:innen	<u>AUK</u>	<u>BNE</u>	UMA	
			Miete auf Zeit	Eigentum oder unbefristete Miete
max. 2 VZÄ	<u>2</u>	<u>12</u>	30 <u>25</u> (Standorttyp C)	30 <u>25</u> (Standorttyp C)
max. 10 VZÄ	<u>3</u>	<u>18</u>	30 <u>25</u> (Standorttyp C)	42 <u>37</u> (Standorttyp B)
mehr als 10 VZÄ	<u>4</u>	<u>24</u>	42 <u>37</u> (Standorttyp B)	60 <u>49</u> (Standorttyp A)

Daher sind je nach Standorttyp für die Folgeprüfungen für alle 3 Bereiche insgesamt zwischen ~~42~~39 – ~~72~~77 Sollpunkte zu erlangen.

Anmerkung: Falls kein Umweltzeichen-Strom gemäß Kriterium B 09 bezogen wird, sind für UMA je nach Standorttyp (A, B oder C) zusätzlich 2, 4 oder 5 Punkte mehr zu erlangen (insgesamt müssen dann zwischen 41 bis 82 Sollpunkte erreicht werden).

Ein **Bonus für Folge-Audits** ist möglich, diese Bonuspunkte können Punkte für Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen ersetzen (siehe Kriterien AUK 06, BNE 09 und UMA 03). Ja nach Standorttyp kann es 1 oder 2 Bonuspunkte für BNE und 3, 4 oder 5 Bonuspunkte für UMA geben (siehe Kriterien BNE 09 und UMA 03).

Anerkennung von Maßnahmen für Muss-Kriterien bzw. für Sollpunkte

Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen werden bei dem Audit dann als Umsetzung der Kriterien anerkannt, wenn sie noch wirksam sind. So ist die Verwendung schadstoffarmer Produkte oder von Umweltzeichenpapier in der Regel dauernd wirksam. Bei älteren technischen Investitionen (in der Regel ab 10 Jahren) ist der Stand der Technik zu prüfen.

Abfallkonzepte bzw. AWK's dürfen maximal 7 Jahre alt sein.

Im Bereich BNE sind z.B. Befragungen von Mitarbeiter:innen alle 4 Jahre zu wiederholen (u.a. wegen allfälligen Personalwechsels bzw. um Veränderungen festzustellen).

Im Falle eines Standortwechsels (Adressänderung) ist unverzüglich die vom Umweltministerium beauftragte Stelle per E-Mail zu informieren. Dabei sind (weiterhin) umgesetzte Maßnahmen für den Bereich Umweltmanagement entweder zu bestätigen oder Änderungen einzelner Maßnahmen anzuzeigen. Aufgrund der Informationen kann es ggf. Auflagen geben. ~~für die weitere Nutzung des Umweltzeichens spätestens nach 12 Monaten eine Rezertifizierung am neuen Standort für den Bereich UMA durchzuführen.~~

Um die Umsetzung der Kriterien zu erleichtern enthält das Service-Dokument **Uz302 UMSETZUNGSTIPPS Datum .docx** folgende, ergänzende Informationen:

- weitere Erläuterungen und Interpretationen zu den Kriterien der Richtlinie
- zusätzliche Informationen und Internet-Links zu bestimmten Themen
- Vorschläge für Maßnahmen in den 3 Bereichen AUK, BNE und UMA

Falls eine Bildungseinrichtung gleichzeitig mit UZ 200 (Tourismus) zertifiziert wird, können Muss-Kriterien und Sollpunkte von UZ 200 für den Bereich UMA anerkannt werden.

Anmerkung: für eine bessere Lesbarkeit wurden Zahlen bis zwölf meist nicht ausgeschrieben.

Internet-Links oder **Begriffe**, die in dieser Richtlinie **mit Links hinterlegt** sind, sind blau und fett unterstrichen formatiert.

2.3 Folge-Zertifizierungen

Das Folge-Audit findet alle 4 Jahre statt und umfasst stichprobenweise die Prüfung aller Kriterien, insbesondere

- die Einhaltung geänderter Anforderungen aus der Richtlinie UZ 302 seit dem letzten Audit sowie die stichprobenartige Überprüfung aller sonstigen Anforderungen.
- das Erreichen der jeweils geforderten Punkteanzahl für Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen für die Bereiche AUK, BNE und UMA.
- fortlaufende bzw. aufbauende Kriterien,
z. B. Mitarbeiter:innenbefragungen ([BNE 01](#)), Befragung von Kund:innen ([BNE 02](#)), Kennzahlen [zum Energieverbrauch \(E08 / Standorttyp A\)](#) ...~~oder weitere Maßnahmen für das Kriterium BNE 02 (Integration einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Bildungsarbeit)~~
- die Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmenplänen sowie die weitere Verbesserung (siehe Kriterien: [AUK 05](#), [AUK 06](#), [BNE 08](#), [BNE 09](#), [UMA 02](#) und [UMA 03](#)).

Ist-Analysen müssen alle 4 Jahre aktualisiert werden. Dabei werden vor allem Veränderungen kurz dokumentiert. Für das Folge-Audit werden die aktuellen sowie die vorangegangenen Analysen vorgelegt.

3 Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK)

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten der Bildungseinrichtungen Rechnung zu tragen, sollen die Bereiche AUK und BNE mit den in dieser Richtlinie angeführten Anforderungen und durch jeweils passende Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen umgesetzt werden.

Für die **Vergabe von Sollpunkten für Maßnahmen oder für selbst entwickelte Eigeninitiativen** gelten für beide Bereiche folgende Regelungen:

- Eine Eigeninitiative muss dem jeweiligen inhaltlichen Rahmen der Kriterien AUK 01 - AUK 03 oder BNE 01 bis BNE 04 entsprechen und über die jeweiligen Anforderungen hinausgehen.
- Die Umsetzung der Eigeninitiative muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
- Eine Eigeninitiative kann zwischen 1 und 3 Punkten wert sein. Es werden nur ganze Punkte – bis zu maximal 3 Punkte pro Eigeninitiative – vergeben.
- Für investive Einzelmaßnahmen, die mehr als 1000 € oder mehr als 0,2 % vom Jahresumsatz kosten, wird ein Punkt vergeben; beträgt der Aufwand über 10.000 € oder mehr als 2 % vom Jahresumsatz, werden 2 Punkte vergeben.
- Für soziale Eigeninitiativen wird 1 Punkt vergeben. Dies sind z. B. Maßnahmen, die das Wohlbefinden, die Ergonomie oder die Gesundheit fördern oder die v anderen Nutznießern zugutekommen (z. B. Gemeinde, Bedürftige).
- Für Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, werden 2 Punkte vergeben.
- Besonders innovative Eigeninitiativen werden gleichfalls mit 1 Punkt belohnt.

Abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen ist eine unterschiedliche Anzahl mindestens zu erreichender Sollpunkte im Bereich AUK vorgeschrieben.

<u>Anzahl der Mitarbeiter:innen</u>	<u>Erstprüfung</u>	<u>Folgezertifizierungen</u>
<u>max. 2 VZÄ</u>	<u>1</u>	<u>2</u>
<u>max. 10 VZÄ</u>	<u>1</u>	<u>3</u>
<u>mind. 11 VZÄ</u>	<u>2</u>	<u>4</u>

Beispiele für mögliche Maßnahmen für Sollpunkte für diesen Bereich zum Kriterium AUK 05 sind in den Umsetzungstipps zur Richtlinie zu finden.

AUK 01 Leitbild

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung hat ein Leitbild, das ...

- unter Beteiligung zumindest der Mitarbeiter:innen, aber nach Möglichkeit und Relevanz auch anderer Anspruchsgruppen (z. B. Vorstand, Beiräte, Auftraggeber:innen, Kursteilnehmer:innen etc.) erstellt oder adaptiert wurde,
- sich auch an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung orientiert (soziale Verantwortung, Umweltverträglichkeit, verantwortungsvolles Wirtschaften) sowie die Bildungseinrichtung und deren Bildungsangebot dahingehend klar positioniert,
- auf der Homepage der Bildungseinrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und
- dessen Aktualität und Umsetzung regelmäßig partizipativ überprüft wird (mind. alle 4 Jahre).

Erläuterungen:

- Das Leitbild bildet eine Grundlage dafür, die postulierten Werte einer nachhaltigen Entwicklung sowohl innerhalb der Bildungseinrichtung als auch im Rahmen der Bildungsarbeit bzw. -angebote zu leben und zu fördern.

Überprüfung / Indikatoren: Ein Leitbild ist vorhanden, das die entsprechenden Inhalte aufweist und partizipativ erstellt wurde (nachweisbar durch das Leitbild selbst, durch Unterschriften der Beteiligten oder eine stichprobenartige Befragung, die Homepage, Protokolle der Erstellung oder der Überprüfung bzw. der Überarbeitung).

AUK 02 Zuständigkeiten für das Umweltzeichen, für das Qualitätsmanagement und für die pädagogische Qualität

Anforderungen: Es gibt [ein oder mehrere](#) zuständige Personen für das Umweltzeichen, für das Qualitätsmanagement (in Bezug auf die Bildungseinrichtung als Organisation) und für die didaktische Qualität des Bildungsprogramms (3 funktionale Zuständigkeiten).

- Ein:e Koordinator:in und – spätestens ab dem Folge-Audit – ein:e Stellvertreter:in (wenn mind. 2 Mitarbeiter:innen vorhanden sind) sind für die Umsetzung der Kriterien der Richtlinie als **Umweltzeichen-Team** bestellt und intern und extern publik gemacht.
- Die Leiterin oder der Leiter der Organisation oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter müssen über eine **pädagogische Qualifikation** – für die Hauptzielgruppe der Bildungseinrichtung – adäquate Aus- bzw. Weiterbildung und über eine 2-jährige einschlägige pädagogische Berufspraxis verfügen.
- Zumindest eine verantwortliche Person ist für das **Qualitätsmanagement** festgelegt.
- Alle Verantwortungsstrukturen sind leitungsnah angesiedelt und die Aufgaben schriftlich festgelegt.
- [Ein Wechsel von zuständigen Personen ist unverzüglich in die Antragssoftware einzutragen \(unter 2. Ansprechpartner:in\).](#)

Erläuterungen:

- [Auch bei langjähriger Erfahrung als Trainer:in ist eine pädagogische Ausbildung oder adäquate Weiterbildung zur Anerkennung als pädagogisch qualifizierte Person notwendig. Auch extern beschäftigte Referent:innen bzw. Trainer:innen können als pädagogisch qualifizierte Person anerkannt werden.](#)
- Die pädagogisch qualifizierte Person hat maßgeblichen Einfluss auf das Bildungsprogramm (siehe Kriterium **BNE 01**).
- Aufgaben für das Qualitätsmanagement der Organisation siehe Kriterium **BNE 02**.
- Alle 3 Funktionen können von einer Person (z.B. EPU) oder von mehreren Personen ausgefüllt werden.
- In größeren Organisationen sollen für die Themen des Umweltzeichens relevante Personen in das Umweltzeichen-Team eingebunden werden (z. B. Gesamtleitung, pädagogische Leitung, technisches und administratives Personal, Betriebsrat, betriebliche Beauftragte für Umwelt-, Abfall-, Gesundheits- oder Sicherheitsfragen).
- Zumindest das Umweltzeichen-Team bzw. die für das Umweltzeichen zuständige Person sind auf der Homepage der Bildungseinrichtung sichtbar.

Überprüfung / Indikatoren: Alle o.g. aktiven Personen sind intern namentlich bekannt und deren Aktivitäten über die Ergebnisse und / oder über stichprobenartige Befragungen nachvollziehbar. Die Verantwortung / Koordination ist leitungsnah, z. B. als Stabsstelle angesiedelt. Mögliche Nachweise sind z. B. Aufgabenbeschreibungen, Personal- und Finanzplan, Protokolle. Nachweis der pädagogischen Qualifikation über Lebenslauf und Zeugnisse sowie ein Nachweis der pädagogischen Berufserfahrung.

AUK 03 Interne Kommunikation zum Umweltzeichen

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung informiert alle Mitarbeiter:innen (fest angestellte und freie) über die Aktivitäten zur Umsetzung des Umweltzeichenprogramms ([mind. 1x jährlich](#)).

Erläuterungen:

- Alle Mitarbeiter:innen (auch externe Referent:innen bzw. externe Kursleiter:innen, [die bei mehr als einer Veranstaltung eingesetzt sind](#)) sowie neue Mitarbeiter:innen werden über das Leitbild und wesentliche Inhalte [sowie über die aktuellen Maßnahmenpläne \(AUK, BNE, UMA\)](#) des Umweltzeichens zumindest schriftlich informiert.
- [Außerdem werden Checklisten, die für die Umsetzung der Umweltzeichen-Kriterien jeweils relevant sind, an betroffene Personen kommuniziert \(z.B. für Bildungsangebote, speziell für Online-Angebote. Barrierefreiheit\).](#)

Überprüfung / Indikatoren: Stichprobenbefragung, inwieweit Mitarbeiter:innen über die Umsetzung des Umweltzeichens informiert sind, Informationsdokumente

AUK 04 Externe Kommunikation zum Umweltzeichen inklusive Webseite der Bildungseinrichtung

Anforderungen:

- Die Bildungseinrichtung **informiert die Öffentlichkeit** (inklusive wesentlicher Lieferanten) zielgruppengerecht über die Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung des Umweltzeichenprogramms (z.B. Aussendungen, Webseite, Social Media). ~~Sofern genutzt, sollen auch soziale Medien eingesetzt werden, um auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Österreichischen Umweltzeichens aufmerksam zu machen.~~
- Die Bildungseinrichtung **informiert die Kund:innen** insbesondere über jene Maßnahmen, die relevant für die Einbindung der Kursteilnehmenden sind: z. B. Möglichkeiten zur Partizipation (von Feedbackbögen bis hin zur Mitgestaltung von Bildungsangeboten), aktive Mobilität, Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Organisation von Fahrgemeinschaften, Mülltrennung usw.
- Das **Umweltzeichen-Logo** darf für jegliche Kommunikation nur mit dem Zusatz „Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen“ verwendet werden.
- Auf der **Webseite** der Bildungseinrichtung sind zumindest das Umweltzeichen-Logo, das Umweltzeichen-Team und ein Link zu www.umweltzeichen.at/bildungseinrichtungen sowie das Leitbild der Bildungseinrichtung (siehe Kriterium **AUK 01**) vorhanden.

Erläuterungen:

- Im Falle einer **Erstvergabe des Umweltzeichens** darf das Umweltzeichen-Logo vom Lizenznehmer erst nach der Freigabe des Umweltzeichens durch die vom Umweltministerium beauftragte Stelle verwendet werden. Ist das Umweltzeichen in Erarbeitung, dann darf nur ein sinngemäßer Hinweis dazu gegeben werden („wir arbeiten an der Erreichung des Österreichischen Umweltzeichens“ – ohne Logo)
- Das Logo muss (nach der ersten Freigabe) an einer zur Zertifizierung passenden Stelle auf der Webseite der Bildungseinrichtung aufscheinen (z.B. thematisch oder bei den zertifizierten Standorten).
- Im Falle zusätzlicher Tätigkeiten eines Unternehmens bzw. einer Organisation, die nicht von dieser Richtlinie erfasst werden (z.B. Consulting, Coaching oder Übersetzungen), dürfen das Umweltzeichen-Logo und der Umweltzeichen-Link nur im Zusammenhang mit der Bildungstätigkeit auf der Webseite verwendet werden.
- Gegebenenfalls – wenn mehrere Standorte vorhanden aber nicht alle mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind - sind in jeglicher Kommunikation in Verbindung mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausschließlich die damit zertifizierten Standorte zu nennen.
- Information an Lieferanten: z.B. über Fußnote oder Mail-Signatur Hinweis auf Umweltzeichen-Lizenz, ggf. auch umfangreichere Information bei neuen Lieferanten oder solchen ohne klar erkennbares ökologisches Angebot.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage der Webseite (Links, entsprechende Seiten zusätzlich als Screenshot) bzw. entsprechender Medien, Presseaussendungen und Kursprogramme. Infos an Kursteilnehmer:innen, Anschreiben an Lieferanten.

AUK 05 Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zu AUK

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen im Bereich AUK. Bis zur Erstprüfung sind ~~ist 8~~1 oder 2 Sollpunkte, für die Folge-Audits jeweils ~~12~~2 - 4 Sollpunkte zu erreichen (abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen, siehe Punkt 2.2 Kriterienstruktur und Regeln).

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Besprechungen. Nachweis von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl.

AUK 06 Strategischer Maßnahmenplan (AUK), Bonuspunkte

Anforderungen: Für das jeweilige Audit ist ein aktueller strategischer Maßnahmenplan, der den weiteren Entwicklungsprozess zur Umsetzung der Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens aufzeigt, vorhanden. Dieser Maßnahmenplan enthält allgemeine Ziele und die zu ihrer Erreichung geplanten, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen sowie einmaligen oder fortlaufenden Maßnahmen ([Checkliste Maßnahmenplan, Tabellenblatt AUK](#)).

~~Der Plan wird mindestens alle 2 Jahre aktualisiert.~~

~~Die Maßnahmenplanung des jeweils vorangegangenen Audits bzw. der Evaluierung nach 2 Jahren sind zur Verfügung zu stellen, Änderungen sind sichtbar gemacht.~~

Erläuterungen:

- Das Leitbild der Bildungseinrichtung (siehe Kriterium AUK 01), allfällige Empfehlungen aus einem Umweltzeichen-Prüfbericht und zukunftsfähige Visionen bilden wichtige Grundlagen für den Maßnahmenplan.
- kurzfristig: Umsetzung in max. 1 Jahr.
mittelfristig: Umsetzung in max. 4 Jahren.
langfristig: Umsetzung in max. 8 Jahren.
- Bei den Aktualisierungen ist jeweils festzuhalten, welche Maßnahmen inzwischen gegenüber der vorangegangenen Version des Maßnahmenplans umgesetzt wurden.

Überprüfung / Indikatoren: Schriftliche Maßnahmenplanung für das jeweilige Audit und vom vorangegangenen Audit bzw. der Evaluierung ([Checkliste Maßnahmenplan, Tabellenblatt AUK](#)).

4 Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Bei der Umsetzung von BNE geht es weniger um die jeweiligen Inhalte, sondern viel mehr um die bei der Vermittlung der Inhalte eingesetzten Lehrmethoden (z.B. Methodenvielfalt, Transdisziplinarität, Mehrperspektivität, ...). Auch Bildungseinrichtungen, die Umwelt- oder Nachhaltigkeitsthemen nicht oder kaum im Fokus ihres Bildungsangebotes haben, können und sollen das daher Konzept der BNE umsetzen.

Nachhaltige Entwicklung ⁷ ist ein globales Konzept, das auf Werten basiert. Sie erstreckt sich von der Forderung nach einem Schutz der Natur bis hin zu Perspektiven für alle – durch mehr Gerechtigkeit und weniger Armut. Sie ist aber auch ein gesellschaftlicher Such-, Lern- und Gestaltungsprozess. Die Aufgabe der Bildungseinrichtungen ist es, die Menschen zu befähigen, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Umweltfragen sind nicht isoliert lösbar, sondern zumeist eng an soziale, ökonomische und kulturelle Fragen gekoppelt. Daher gilt es die Wechselwirkungen der Dimensionen Ökologie, Soziales, Ökonomie und Kultur kritisch-reflexiv zu thematisieren.

Um Lernende zu befähigen, sich die dafür erforderlichen Fähigkeiten anzueignen und sich am Prozess einer nachhaltigen Gesellschaftsentwicklung beteiligen zu können, sind spezielle Kompetenzen gefragt. Die Aufgabe von Bildungseinrichtungen ist es daher über die Vermittlung von reinem Wissen hinaus, Lernende zu kritischem, vernetztem Denken, Hinterfragen und Reflektieren anzuregen und Fähigkeiten, wie wertschätzendes Kommunizieren und Kooperieren sowie Partizipieren zu stärken.

Um BNE in einer Bildungseinrichtung zu verankern, sind einige Rahmenbedingungen zu beachten, die die Grundlage für die unten beschriebenen Kriterien ⁸ bilden.

Bei der Umsetzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung geht es darum,

- einen partizipativ-reflexiven und möglichst langfristigen Prozess in der Bildungseinrichtung in Gang zu setzen und nicht darum, kurzfristige Einzelmaßnahmen durchzuführen,
- Themen aus mehreren Perspektiven (z. B. ökonomische, ökologische, soziale, globale) zu betrachten,
- für kulturelle und soziale Unterschiede zu sensibilisieren und diese auch selbst zu berücksichtigen,
- Problemlösungskompetenz zu fördern und zu kritischem Denken anzuregen,
- eine breite Zusammenarbeit der Anspruchsgruppen (z. B. Kursteilnehmer:innen, Kooperationspartner:innen, Fördergeber:innen, Unterkunftgeber:innen, Gemeinden usw.) zu forcieren und damit eine hohe (lokale, regionale) Relevanz zu erreichen,
- die pädagogische und didaktische Qualität und Methodenvielfalt zu verbessern und zu sichern.

Auf Organisationsebene geht es darum,

- bedarfsorientierte Produkte / Dienstleistungen neu oder weiter zu entwickeln,
- einen Maßnahmenkanon zu setzen, der auch überprüfbar ist,

⁷ Dauerhafte Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“ Brundtland-Bericht, 1987; www.nachhaltigkeit.info/artikel/brundtland_report_1987_728.htm; S.51; Absatz 49 und S. 54 Absatz1.

⁸ Die Entwicklung der Kriterien baute und baut besonders auf folgende Grundlagen auf:

- Österreichische Strategie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (Dezember 2008)
- United Nations Decade of Education for Sustainable Development 2005-2014; Final Report (2014): <https://sustainabledevelopment.un.org/content/documents/1682Shaping%20the%20future%20we%20want.pdf>.
- Lernen für die Zukunft - Kompetenzen für Bildung für nachhaltige Entwicklung (UNECE, July 2012) https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:73ea7382-9a31-455f-bf81-436724f4e170/bine_lernen_zukunft_25870.pdf.

- ein schlüssiges Gesamtbild einer Bildungseinrichtung (und deren Produkte / Dienstleistungen), die sich an BNE orientiert, zu vermitteln und
- eine zyklische Qualitätsentwicklung mit Beteiligung der Anspruchsgruppen (siehe oben) anzuwenden.

In den [Umsetzungstipps](#) sind die **Merkmale einer Bildung für nachhaltige Entwicklung** detailliert beschrieben, die auf den Kriterien basieren, die vom Forum Umweltbildung erarbeitet wurden. Diese Merkmale können als Orientierung für die Entwicklung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen in diesem Bereich dienen.

Abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen ist eine unterschiedliche Anzahl mindestens zu erreichender Sollpunkte im Bereich BNE vorgeschrieben.

<u>Anzahl der Mitarbeiter:innen</u>	<u>Erstprüfung</u>	<u>Folgezertifizierungen</u>
<u>max. 2 (VZÄ)</u>	<u>7</u>	<u>12</u>
<u>max. 10 (VZÄ)</u>	<u>10</u>	<u>18</u>
<u>mind. 11 (VZÄ)</u>	<u>13</u>	<u>24</u>

Beispiele für mögliche Maßnahmen für Sollpunkte für diesen Bereich zum Kriterium BNE 08 sind ebenfalls in den [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie zu finden.

BNE 01 Bildungsprogramm und pädagogische Qualität**Anforderungen:**

- Die Bildungseinrichtung hat ein aktuelles Bildungsprogramm das auf der Webseite der Einrichtung ersichtlich ist. Das Bildungsprogramm ist unter Einbeziehung der pädagogisch qualifizierten Person sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus erfolgten Kund:innenbefragungen zu gestalten.
- (Auch) Bildungsorganisationen ohne klar erkennbaren Umweltschwerpunkt müssen zumindest jährlich 1 Bildungsangebot mit Inhalten zu Umwelt, Klimaschutz oder Gesundheit anbieten (Checkliste „Bildungsangebote“).
- Es muss mindestens 1 Bildungsangebot geben, das einen Bezug zu mindestens einem SDG-Unterziel hat (Checkliste „Bildungsangebote“).
- Für online durchgeführte Bildungsveranstaltungen ist die spezielle Checkliste „Qualitätskriterien für Online-Bildungsangebote“ ~~-auszufüllen~~ heranzuziehen.

Erläuterungen:

- Falls im Bildungsprogramm auch Veranstaltungen anderer Organisationen angeführt sind, sind die eigenen Bildungsangebote auf der Webseite klar ersichtlich bzw. extra zu kennzeichnen.
- Die Bildungsveranstaltungen können online stattfinden.
- Pädagogisch qualifizierte Person: siehe Kriterium AUK 02.
- Einbeziehung von Kund:innenfeedback: siehe Kriterium BNE 02
- Qualitätskriterien, die auch für Präsenzveranstaltungen zu berücksichtigen sind, gelten auch für Online-Veranstaltungen. Die Checkliste „Checkliste für Online-Bildungsangebote“ beinhaltet zusätzliche Kriterien speziell für Online-Veranstaltungen.
Diese Checkliste ist exemplarisch für 1 kleine und ggf. 1 größere Bildungsveranstaltung (ab 50 Teilnehmer:innen bzw. mind. 4 Stunden Dauer) aus dem Bildungsprogramm auszufüllen.
- SDG-Unterziele siehe: <https://sdg-indikatoren.de> (einzelne Ziel anklicken).
- Ggf. können sich der Bezug zu Umwelt, Klimaschutz oder Gesundheit sowie zu einem SDG-Unterziel in einem Bildungsangebot überschneiden.

Überprüfung / Indikatoren:

Link zum Bildungsprogramm, Bildungsangebote mit Bezug zu Umwelt, Klimaschutz oder Gesundheit sowie zu SDG-Unterziel(en) (Checkliste „Bildungsangebote“), ggf. exemplarisch ausgefüllte „Checkliste für Online-Bildungsangebote“.

BNE 02 Qualitätsmanagement**Anforderungen:**

- Es werden Maßnahmen gesetzt, die die **Qualität der Bildungsarbeit** der Bildungseinrichtung kontinuierlich verbessern. Dazu gehören Leitlinien zur Qualitätspolitik, die insbesondere unter Einbindung der Mitarbeiter:innen erstellt wurden, sowie die Befragung von Mitarbeiter:innen und das Feedback von Kund:innen. Die Angebote sind auf die Bedürfnisse der Kund:innen zugeschnitten, welche durch Befragungen erhoben werden.
- Die Weiterbildung der Mitarbeiter:innen wird besonders unterstützt. Es existiert ein **Weiterbildungsprogramm**, das zumindest alle 2 Jahre aktualisiert wird und das sowohl die Qualität der Bildungsarbeit als auch umweltzeichen-relevante Fähigkeiten fördert.

Erläuterungen:

- Ist bereits ein durch Ö-Cert anerkanntes Qualitätsmanagementsystem (außer UZ 302) vorhanden (und gültig), so gilt das Kriterium BNE 02 erfüllt.
- Je nach inhaltlicher und methodischer Ausrichtung der Bildungseinrichtung und individuellem Bedarf können z.B. folgende Themen für Weiterbildung relevant sein:
Qualität von Bildungsangeboten (ggf. auch Online-Angebote), Bildung für nachhaltige Entwicklung, SDGs, Umwelt- und Klimaschutz, Gesundheitsvorsorge, Inklusion.

Überprüfung / Indikatoren: Die Bildungseinrichtung erbringt Nachweise über

- Leitlinien zur Qualitätspolitik (im Leitbild integriert oder als eigenes Dokument).
- Befragungen zur Zufriedenheit und den Bedürfnissen von Kund:innen und der daraus resultierenden Maßnahmenplanung.
- Schritte zur Verbesserung der pädagogischen Qualität (Analyse von Befragungen, internen Weiterbildungsbedarf sowie Planung, Durchführung und Evaluation von qualitätsverbessernden Maßnahmen).
- ein aktuelles Weiterbildungsprogramm und Zertifikate von Weiterbildungen der Mitarbeiter:innen der jeweils letzten 4 Jahre.

BNE 03 Integration der Dimensionen nachhaltiger Entwicklung in die Bildungsarbeit

Anforderungen: Das Bildungsprogramm (bzw. das Bildungsangebot) muss eine Auseinandersetzung zumindest mit den 3 gängigen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung fördern (Ökologie, Soziales und Ökonomie). Für die Zertifizierung ist dies durch zumindest 2 Beispiele zu dokumentieren.

Erläuterungen:

- Von besonderer Bedeutung ist es, das Wirkungsgefüge zwischen den 3 wichtigsten Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu thematisieren (Ökologie, Soziales und Ökonomie). Darüber hinaus können aber auch weitere Aspekte der nachhaltigen Entwicklung wie z.B. interkulturelle, globale oder ästhetische Aspekte miteinbezogen werden (kulturelle Dimension von Nachhaltigkeit). Bildungsinhalte sollten aus diesen unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden.

Überprüfung / Indikatoren: Es ist dokumentiert, in welcher Weise die Auseinandersetzung mit dem Wirkungsgefüge der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit im Bildungsprogramm (bzw. im Bildungsangebot) berücksichtigt wurden.

BNE 04 Merkmale einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Bildungsarbeit

Anforderungen: Je nach Bildungsangebot und den dabei gesetzten Schwerpunkten müssen außerdem Merkmale der BNE (siehe unten in den Erläuterungen) in der praktischen Bildungsarbeit berücksichtigt und dies dokumentiert werden. Für jedes Bildungsangebot muss zumindest 1 Merkmal der BNE berücksichtigt werden. Insgesamt Dabei muss über alle Bildungsangebote hinweg für die Erstzertifizierung die Umsetzung von mindestens 2 verschiedenen Merkmalen beschrieben werden. Für alle weiteren Folge-Audits müssen insgesamt mindestens 3 verschiedene Merkmale beschrieben werden.

Erläuterungen:

- Die Anforderungen einer BNE sind sehr vielfältig, sodass nicht erwartet werden kann, dass alle unten genannten Merkmale berücksichtigt werden. Die erwähnten Punkte sollten jedoch bei der Gestaltung des Bildungsprogramms und / oder des Bildungsangebotes mitbedacht und so weit wie möglich integriert werden.
- Die Überprüfung der Berücksichtigung zumindest eines Merkmals der BNE bei allen Bildungsangeboten erfolgt exemplarisch abhängig von der Anzahl der Kurse pro Jahr (zwischen 2 und max. 10 Beispiele mit der Checkliste „Bildungsangebote“ dokumentieren).

Anzahl Kurse	Anzahl dokumentierte Bildungsangebote mit Checkliste „Bildungsangebot“
bis 50:	2
51 – 200:	4
201 – 500:	6
501 -1000:	8
ab 1000:	10

- Die Bildungsangebote sollten insbesondere folgende Merkmale der BNE aufweisen und damit die Kompetenz der Lernenden zur Gestaltung der eigenen Zukunft fördern (siehe auch Tabelle 6 unter Punkt 4.2 in den Umsetzungstipps):
 1. Die kritische Auseinandersetzung mit Werten
 2. Mehrperspektivität / Transdisziplinarität
 3. Zukunftsorientiertes Denken
 4. Eine Verbindung zwischen lokaler Relevanz und globalen Aspekten
 5. Kritisches und problemlösungsorientiertes Denken
 6. Eine große methodische Vielfalt
 7. Partizipation
 8. Ein klarer Alltagsbezug und ein Bezug zum eigenen Lebensstil
 9. Reflexion und Evaluation
 10. Fähigkeiten zur Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung

Überprüfung / Indikatoren: Es ist dokumentiert und begründet, welche der Merkmale der Bildung für nachhaltige Entwicklung in das Bildungsprogramm / Bildungsangebot integriert wurden.

BNE 05 Soziale Rolle der Bildungseinrichtung (intern)

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung setzt zumindest 54 der folgenden Maßnahmen um:

- Die Mitarbeiter:innen werden zumindest alle 2 Jahre hinsichtlich ihrer Zufriedenheit in Bezug auf die Qualität ihres Arbeitsplatzes befragt.
- Es ~~ist~~ sind zumindest 12 Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Mitarbeiter:innen zu setzen.
- Es sind zumindest 2 intern wirkende soziale Maßnahmen zu setzen.
- Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, soll dieser in die Maßnahmenplanung miteinbezogen werden.

Erläuterungen:**Beispiele zur Erhebung der Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen:**

- Die Zufriedenheit der Mitarbeiter:innen (z.B. Arbeitsklima, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitmodelle, Zufriedenheit mit dem Arbeitsbereich, Verteilung und Durchführbarkeit der Aufgaben, Gesundheitsförderung etc.), wird erhoben (Mitarbeiter:innengespräche, anonyme Wünsche-Beschwerde-Box, Fragebögen) und gefördert.

Beispiele für die Gesundheitsförderung der Mitarbeiter:innen:

- Die Gesundheit der Mitarbeiter:innen wird u. a. gefördert durch Unterstützung bei der ergonomischen Gestaltung ihres Arbeitsplatzes, Bewegung am Arbeitsplatz, Anschaffung ergonomischer Möbel oder Arbeitsmittel, gesunde Ernährung (z.B. gemeinsames gesundes Frühstück, 1x wöchentlich gratis Obst, ...), Pausengestaltung, Stressmanagement, Burnout-Prophylaxe, Teilnahme an gesundheitsfördernden Programmen, Abhaltung von Gesundheitstagen etc..

Beispiele für intern wirksame soziale Maßnahmen:

- Es wird darauf geachtet, dass vor allem auf die sozialen Bedürfnisse der Mitarbeiter:innen eingegangen wird. Für die Mitarbeiter:innen werden etwa Zeit- und Arbeitsmodelle angeboten, die den Interessen der Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen gleich gerecht werden (z. B. Möglichkeit von Teilzeit- oder Telearbeit, Bildungskarenz, [Altersteilzeit](#), [Wiedereingliederungsteilzeit](#), [Pflegekarenz](#), ...).
- Die Weiterentwicklung der – insbesondere auch der externen - Mitarbeiter:innen, die über eine rein fachliche Qualifikation hinausgeht, wird gefördert, z. B. durch Weiterbildung, Mentor:innensysteme etc.
Externe / „freie“ Mitarbeiter:innen: z.B. Werkvertrag, Praktika oder Ehrenamt.
- Größere Bildungseinrichtungen können auf spezielle Angebote im sozialen Bereich verweisen (z. B. Kantine, Betriebskindergarten).
- Diversity-Management, Antidiskriminierung oder Maßnahmen gegen Mobbing.

Überprüfung / Indikatoren: Mitarbeiter:innenbefragung, Nachweis mindestens 2 durchgeführter gesundheitsfördernden Maßnahmen und von jeweils mindestens 2 intern wirkenden sozialen Maßnahmen, ggf. Vorlage der Personalliste (z. B. Nachweis der Vollzeitäquivalente), von Protokollen, Veranstaltungsprogrammen, Publikationen etc.

BNE 06 Soziale Rolle der Bildungseinrichtung (extern)

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung setzt zumindest 2 extern wirkende soziale Maßnahmen um.

Erläuterungen:**Beispiele für extern wirksame Maßnahmen:**

- Es wird darauf geachtet, dass besonders auf die sozialen Bedürfnisse der Kund:innen eingegangen wird und keine wie auch immer gearteten diskriminierenden Schritte gesetzt werden bzw. dass diskriminierende Verhältnisse abgebaut werden. So werden z. B. spezielle sozio-ökonomische Anforderungen berücksichtigt (gestaffelte Preise bei Armut und / oder Arbeitslosigkeit, Kinderbetreuung während der Kurse usw.).
- Bei der Auswahl von Referent:innen wird auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet.
- Bei der externen und internen Kommunikation ist eine geschlechtsneutrale Sprache wünschenswert.
- Es wird über gesetzliche Grundlagen hinaus auf die Interessen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen bzw. werden deren Interessen so weit wie möglich gefördert (z. B. Barrierefreiheit durch Wahl von Veranstaltungsorten, Barrierefreiheit der Homepage, Unterstützung von Menschen mit besonderen körperlichen oder mentalen Bedürfnissen, Unterstützung von Minderheiten etwa durch Bildungsangebote und / oder schriftliche Unterlagen auch in Sprachen von Minderheiten).

Überprüfung / Indikatoren: Nachweis von jeweils mindestens 2 extern wirkenden sozialen Maßnahmen, ggf. Vorlage der Personalliste (z. B. Nachweis der Vollzeitäquivalente), von Protokollen, Veranstaltungsprogrammen, Publikationen etc.

BNE 07 Vernetzung und Partnerschaften

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung kann auf zumindest 1 externe Kooperation mit den unten in den Erläuterungen angeführten Merkmalen verweisen.

Erläuterungen:

- Eine Vernetzung oder Partnerschaft liegt dann vor, wenn die Kooperation über einen längeren Zeitraum besteht (mind. 1 Semester lang bzw. mind. 2 bis 3 Zusammenkünfte/ Kontakte mit dem Projektpartner pro Jahr) und es inhaltlichen Austausch bzw. eine Zusammenarbeit gibt.
- Für die Zusammenarbeit gibt es eine Reihe unterschiedlicher Möglichkeiten, die von gegenseitiger Information über die gemeinsame Programmentwicklung oder gemeinsame Veranstaltungen bis hin zu engen Partnerschaften, z. B. auch auf vertraglicher Basis, reichen können.
- Die Kooperation kann mit regionalen, nationalen oder internationalen Partner:innen zum Thema nachhaltige Entwicklung und / oder Bildung für nachhaltige Entwicklung und / oder aus dem Netzwerk der zertifizierten Betriebe bzw. Institutionen mit dem Österreichischen Umweltzeichen bestehen.
- Die Bildungseinrichtung kann mit Kooperationspartner:innen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zusammenarbeiten (z.B. Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten, etwa eine besonders wirtschaftsorientierte Einrichtung mit einer Umweltbildungseinrichtung).
- Die Bildungseinrichtung kann durch Kooperationen an regionalen Entwicklungsprozessen beteiligt sein (Kooperation mit der Gemeinde, Lokale Agenda 21, Regionale Agenda 21, „Lernende Regionen“, o. ä.).
- Beispiele für Kooperationspartner:innen (siehe dazu auch [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie):
 - + andere Umweltzeichenbetriebe
 - + klimaaktiv Bildungspartner:in
 - + Umwelt-, Sozial- oder Gesundheitsorganisationen
 - + Verkehrsverbünde
 - + Gemeinden
 - + andere Bildungseinrichtungen
 - + regionale Betriebe
- **Achtung:** Sollpunkte bezüglich der Beschaffung von Umweltzeichenprodukten und –dienstleistungen werden unter UMA / B01 gemäß den dortigen Kriterien vergeben.

Überprüfung / Indikatoren: Eine Überprüfung kann anhand entsprechender Dokumentationen – von Veranstaltungseinladungen bis hin zu offiziellen Unterlagen – erfolgen.

BNE 08 Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zu Bildung für nachhaltige Entwicklung

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen im Bereich BNE. Bis zur Erstprüfung sind 7 - 13 Sollpunkte, für die Folge-Audits jeweils 12 - 24 Sollpunkte (abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen, siehe Punkt 2.2 Kriterienstruktur und Regeln) zu erreichen.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Besprechungen. Nachweis von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl.

BNE 09A Strategischer Maßnahmenplan (BNE), Bonuspunkte

Anforderungen: Für das jeweilige Audit ist ein aktueller strategischer Maßnahmenplan, der den weiteren Entwicklungsprozess zur Umsetzung der Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens aufzeigt, vorhanden. Dieser Maßnahmenplan enthält allgemeine Ziele und die zu ihrer Erreichung geplanten, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen sowie einmaligen oder fortlaufenden Maßnahmen (Checkliste Maßnahmenplan, Tabellenblatt BNE).

~~Der Plan wird mindestens alle 2 Jahre aktualisiert.~~

~~Bei rechtzeitiger Übermittlung des Maßnahmenplans zwischen 2 Audits, Änderungen sind sichtbar gemacht, an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle gibt es Bonuspunkte.~~

BNE 09B: Bei einer Aktualisierung und rechtzeitiger Übermittlung des Maßnahmenplans etwa 2 Jahre vor dem nächsten Audit an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle gibt es – je nach Standorttyp – 1 (C) oder 2 (A, B) Bonuspunkte.

Erläuterungen:

- Das Leitbild der Bildungseinrichtung (siehe Kriterium AUK 01), allfällige Empfehlungen aus einem Umweltzeichen-Prüfbericht und zukunftsfähige Visionen bilden wichtige Grundlagen für den Maßnahmenplan.
- kurzfristig: Umsetzung in max. 1 Jahr.
mittelfristig: Umsetzung in max. 4 Jahren.
langfristig: Umsetzung in max. 8 Jahren.
- Bei den Aktualisierungen ist jeweils festzuhalten, welche Maßnahmen inzwischen gegenüber der vorangegangenen Version des Maßnahmenplans umgesetzt wurden. Der jeweils aktuelle Maßnahmenplan ist intern zu kommunizieren.
- ~~Bei Übermittlung des Maßnahmenplans zwischen 2 Audits an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle gibt es.~~

Überprüfung / Indikatoren: Schriftliche Maßnahmenplanung für das jeweilige Audit und vom vorangegangenen Audit bzw. der Evaluierung (Checkliste Maßnahmenplan, Tabellenblatt BNE).

5 Kriterien für den Bereich Umweltmanagement (UMA)

5.1 Spezifische Bereiche des Umweltmanagements

5.1.1 Bereich Energie und Bauausführung, Raumluftqualität sowie [Außenraum](#)

Der Energieverbrauch in einem Gebäude wird durch bauliche Gegebenheiten, durch effiziente Geräte und Anlagen sowie deren optimale Steuerung und Wartung und durch das Verhalten der Nutzer:innen bestimmt. Durch eine Analyse, die Optimierungspotentiale aufzeigt, können meist ökonomische und ökologische Verbesserungen und oft auch mehr Behaglichkeit für die Nutzer:innen erreicht werden. Ein weiteres Ziel ist eine zukunftsorientierte Energieversorgung, daher sollen so weit wie möglich erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden. Mit Contracting, Förderungen oder Sponsoring können auch längere Amortisationszeiten finanziert werden.

Darüber hinaus soll ein barrierefreier Zugang zur Bildungseinrichtung ermöglicht werden. Im Falle von Neubau oder Sanierungen müssen schadstoffarme Materialien verwendet werden. Mit einer guten Raumluftqualität wird die Konzentration für das Lehren und Lernen gefördert.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden
- Maßnahmen im Bereich Informationsvermittlung / Schulung müssen eine Verringerung des Energieverbrauchs bzw. eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Folge haben und / oder die Nutzungsdauer von Geräten und Anlagen erhöhen.
- Maßnahmen im baulichen Bereich müssen eine Verringerung des Energieverbrauchs bzw. eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Folge haben. Bei einer Erhöhung der Behaglichkeit sollte der Gesamtenergieverbrauch nicht steigen.
- Die Verwendung von bzw. ein Umstieg auf erneuerbare Energieträger ist zu **bevorzugen** [forcieren](#).
- Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind insbesondere die Normen ÖNORM B 1600, 1601 und 1602 zu beachten. Siehe www.barriere-check.at für Veranstaltungen.
- Punktevergabe [von Sollpunkten](#) gemäß Kapitel 5.1.1.
[Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: Umsetzungstipps.](#)

E01 Effiziente Nutzung von Energie (interne Analyse)

Anforderungen: Möglichkeiten der Energieeinsparung durch ein geändertes Verhalten der Nutzer:innen oder durch die Optimierung der Wartung und Steuerung von Geräten bzw. Anlagen sind vorzuschlagen (Optimierungsvorschlag zur energetischen Nutzung)

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente bzw. Beschreibungen.

E02 Energieeffizienz bei Online-Kursen

Anforderungen: Intern: Maßnahmen zur Energieeffizienz von Online-Angeboten umsetzen.
Extern: Anbieter von Online-Diensten bzw. Web-Hosting um Daten zur Energieeffizienz und zu Klimaschutzmaßnahmen ersuchen.

Erläuterungen:

- Interne Maßnahmen: Z.B. Kauf energieeffizienter Geräte, Komprimierung von Videodateien, bei Webinaren Video-Anzeige nur für interaktive Settings verwenden.
- Externe Anfragen ab 50% Online-Angebot (bezogen auf die jährliche Anzahl an Kurseinheiten), z.B. Anfrage nach Kennzahlen oder Maßnahmen im Sinne von Umweltzeichen-Richtlinien (Österreichisches Umweltzeichen oder Blauer Engel: „Klimaschonende Colocation-Rechenzentren“).

Überprüfung / Indikatoren: Fotos, Rechnungen oder Lieferscheine, interne und externe Dokumente.

E03 Barriere-Check

Anforderungen: Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Eltern mit Kinderwägen, Personen mit einer temporären oder dauerhaften körperlichen Funktionsbeeinträchtigung).

Analyse in Anlehnung an Normenreihe ÖNORM B 1600 mittels www.barriere-check.at → „Veranstaltungen“ und daraus Maßnahmen ableiten.

Analyse mittels biv-Checkliste „Erwachsenenbildung barrierefrei“:
www.biv-integrativ.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Checkliste_EB_2013.pdf.

Überprüfung / Indikatoren: Dokument.

E04 Energieeffizienter Luftwechsel

Anforderungen: Verfahrensablauf für einen regelmäßigen, energieeffizienten Luftwechsel festlegen (auch für externe Kursstandorte), diesen an alle Kursleiter:innen kommunizieren und zumindest in den eigenen Kursräumen aushängen.

Erläuterungen:

- Richtiges Lüften hängt von der technischen Ausstattung und den zuständigen Personen z. B. Kursleiter:innen oder Gebäudewart ab.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung

E05 Förderung von Biodiversität im Außenraum

Anforderungen: Für die Erstprüfung ist zumindest 1 Maßnahme zur Förderung von Biodiversität umsetzen, ab den Folgeprüfungen sind 2 Maßnahmen notwendig. Interne Information über Biodiversität.

Es dürfen keine torfhaltigen Produkte verwendet werden. Chemisch-synthetischer Pflanzenschutz und Mineraldünger dürfen höchstens kurzfristig und in einzelnen, begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

Erläuterungen:

- Biodiversität bedeutet die Vielfalt an Lebewesen in unterschiedlichen Lebensräumen und deren Beziehungen zueinander. Nur funktionsfähige Ökosysteme erbringen vielfältige Ökosystem- und Klimaschutzleistungen. Weitere Informationen zu Biodiversität: www.umweltzeichen.at/biodiversität.
- Der Wert und die Wichtigkeit von Biodiversität werden den Mitarbeiter:innen in geeigneter Weise vermittelt.
- Die Maßnahmen können Fauna oder Flora betreffen und sind bei Balkonen und Terrassen oder im Eigentum befindliche Fassaden-, Dach- oder Grünflächen umzusetzen.
- Beispiele für einfache biodiversitätsfördernde Maßnahmen: „nichts tun“ (Bereiche verwildern lassen, Mauernischen für Vögel erhalten) natürliche oder künstliche Strukturen für Pflanzen und Tiere (Futterstellen für Vögel, Insektenhotels), vielfältige standortangepasste Arten pflanzen, Neobiota beseitigen, Kooperationsprojekte eingehen.
- Für weitere Maßnahmen gibt es Sollpunkte.

Überprüfung / Indikatoren: Fotos, Rechnungen oder Lieferscheine.

E06 Sanierung bzw. Renovierung oder Neubau Übergangsfrist: ab Folgeprüfung

Anforderungen: Im Falle von Neubau oder Sanierungen müssen schadstoffarme Materialien für den Innenbereich verwendet und bauakustische Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Für Standorte gemäß Standorttyp A gelten diese Vorgaben auch für den Außenbereich.

Erläuterungen:

- Verwendung schadstoffarmer Bauprodukte, u. a. Dämmmaterialien (Schall- und Wärmedämmung), Farben, Lacke bzw. Öle zur Oberflächenbehandlung, Bauenkleber, Dichtmassen, Bodenbeläge, Holzwerkstoffe oder Möbel.
- Restemissionen mindestens 1 Monat in einer Zeit mit geringerem bzw. keinem Kursangebot ablüften lassen.

Überprüfung / Indikatoren: Lieferscheine oder Rechnungen, ggf. Begehung.

E07 Informationspflicht und Optionen bei Sanierung oder Neubau (Standorttyp A)

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung informiert die administrative Stelle bei der Beantragung oder Verlängerung des Umweltzeichens (oder während der Vertragslaufzeit) so früh als möglich über einen ggf. geplanten Neubau, Zubau bzw. eine ggf. geplante Sanierung des Standortes.

Eine ressourcenschonende, flächensparende und nachhaltige Planung für langlebige und flexibel nutzbare Bauwerke ist anzustreben. Daher sind bei Bautätigkeiten je nach Relevanz folgende Optionen zu prüfen:

- Sanierung anstelle Neubau
- Einsatz von recycelten Baumaterialien.
- Kompensation von allfälligen Biodiversitätsverlusten (Bodenversiegelung)
- klimaaktiv-Zertifizierung oder zumindest einzelne Maßnahmen daraus (u.a. thermischer Komfort im Sommer, Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität).
- Null- bis Plusenergiehaus (mit Mix aus erneuerbaren Energien)
- Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen (z.B. klimafitte Abstellflächen)
- Regenwassermanagement

Erläuterungen:

- Dadurch können an die Bildungseinrichtung einerseits best practice Beispiele zu Neubau bzw. Sanierung kommuniziert werden und außerdem können die Bildungseinrichtungen vom Standorttyp A nachhaltige Baumaßnahmen planen.

Überprüfung / Indikatoren: Informationsschreiben, Dokumente zur Prüfung von Optionen inklusive deren Ergebnisse..

E08 Kennzahlen zum Energieverbrauch und Anteile an erneuerbarer Energie (Standorttyp A)

Anforderungen: Kennzahlen zum Energieverbrauch sind mindestens jährlich aufzuzeichnen. Die Anteile an erneuerbaren Energieträgern (Heizung bzw. Kühlung) sowie Öko- oder Umweltzeichenstrom sind zu dokumentieren.

Erläuterungen:

- Daten für eine Kennzahlenbildung sind bereitstellen (z. B. Gebäudeflächen, Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen pro Jahr). Erläuterungen zur Kennzahlenbildung siehe insbesondere in den Umsetzungstipps (Kap. 5.1.5).
- Empfohlene Kennzahlen:
Gesamtenergieverbrauch sowie –kosten pro Jahr und Fläche,
teilweise und gegebenenfalls Differenzierung nach Strom, Heizung (beheizte Fläche, wenn möglich auch Heizgradtage einbeziehen), Kühlung oder Licht. Eigenversorgungsgrad mit erneuerbarer Energie.

Überprüfung / Indikatoren: Kennzahlen sind in der Prüfsoftware einzutragen, Rechnungen Energielieferant.

E09 Energieausweis oder Analyse Gebäudestandard (Standorttyp A)

Anforderungen: Ein aktueller Energieausweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz (EAVG, max. 10 Jahre alt) inklusive Begleitdokument mit konkreten Verbesserungsvorschlägen ist (auch in der Bildungseinrichtung) vorhanden.

Sollte kein (aktueller) Energieausweis vorhanden sein, ist eine Grobanalyse der Bauausführung vorzulegen.

Erläuterungen:

- Grobanalyse der Bauausführung:
Alle energierelevanten Anlagen und Teile eines Gebäudes müssen einer ganzheitlichen Betrachtung unterzogen und bewertet werden: z. B. Gebäudephysik, Energieversorgung, Regelungstechnik, Wartung, Energieeffizienz, Energieverluste, Beleuchtung sowie Geräte oder Anlagen mit hohem Energiebedarf (hoher Energiebedarf: mind. 3 – 5 % des Gesamtenergiebedarfes). Daraus einen Optimierungsvorschlag zum Gebäudestandard und – falls vorhanden - für große Energieverbraucher ableiten (max. 10 Jahre alt).

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage des Energieausweises mit Begleitdokumenten oder einer Grobanalyse der Bauausführung.

5.1.2 Bereich Beschaffungsmanagement

Unsere Gesellschaft steht vor der Herausforderung, die Wirtschaft so zu gestalten, dass eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Stabilität sichergestellt wird. Durch den Einkauf umweltfreundlicher und regionaler Produkte und Dienstleistungen wird ein konkreter Beitrag zur Umweltentlastung geleistet. Ebenso wichtig sind gesundheitliche und soziale Aspekte sowie die Qualität der Produkte. Weiterbildungseinrichtungen sollen dabei – genauso wie die öffentliche Verwaltung – eine Vorreiterrolle einnehmen. Damit werden auch Innovationen und die Konkurrenzfähigkeit von zukunftsfähigen Produkten gestärkt und es entsteht ein Netzwerk einer nachhaltigen Beschaffung.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden
- Maßnahmen im Bereich Informationsvermittlung / Schulung müssen zu Senkungen des Verbrauchs oder zu einer Qualitätssteigerung im Sinne der Nachhaltigkeit führen.
- Es müssen Produkte / Dienstleistungen beschafft / in Anspruch genommen werden, die ökologische und / oder soziale Kriterien erfüllen (z. B. fairer Handel, sozialökonomische Betriebe, integrative Betriebe).
- Es dürfen keine Einwegprodukte gefördert werden.
- Produkte müssen nachrüstbar / wiederbefüllbar oder wiederverwendbar sein.
- Die Entsorgung muss geregelt sein.
- Forcierung regionaler Produkte und Dienstleistungen.
- Förderung von Produkten und Dienstleistungen, die mit anerkannten Zertifikaten ausgezeichnet sind (Umweltbereich, Bio-Lebensmittel, fairer Handel).
- Punktevergabe gemäß Kapitel 5.1.
- ~~Empfohlene Kennzahlen:~~
~~jährliche Prozentanzahl umwelt- oder sozialzertifizierter Lieferanten bzw. Produkte (z.B. EMAS, ISO 14001, Umweltzeichen, Biozeichen, Fairtrade),~~
~~Kopierpapiermenge sowie Kosten pro Kursteilnehmer:in und Jahr,~~
~~Liter sowie Kosten Reinigungsmittel pro m² gereinigter Fläche und Jahr~~
- Punktevergabe von Sollpunkten gemäß Kapitel 5.1.,
Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: [Umsetzungstipps](#).

B01 Analyse und Verbesserung der Beschaffungspraxis

Anforderungen: Eine Analyse zur Verbesserung der Beschaffungspraxis durchführen.

Die Bezugsquellen und jährlich die Verbrauchsmengen von Büromaterialien, Reinigungsmitteln und ggf. weitere, für die jeweilige Bildungseinrichtung besonders relevante Produkte und Dienstleistungen erheben.

Darauf basierend einen Maßnahmenplan für Verbesserungen im Sinne dieser Richtlinie erstellen.

Erläuterungen:

- Das Beschaffungsangebot und die Beschaffungspraxis hinsichtlich ökologischer, ökonomischer und sozialer Kriterien bewerten. Die Möglichkeit der Beschaffung von regionalen Lieferant:innen untersuchen
Mit ökonomischen Kriterien ist das Bestbieterprinzip, nicht das Billigstbieterprinzip gemeint.
- Insbesondere Produkte / Dienstleistungen, die in großen Mengen beschafft werden bzw. umsatzrelevant sind oder erhebliche Umweltbelastungen verursachen, sind zu analysieren (Art, Menge, Kosten, Verwendungszweck, Abfallrelevanz, allfällige Emissionen). Lebensmittel: wenn z. B. ein Buffet oder eine Kantine vorhanden sind.
- Bei der Beschaffung von Investitionsgütern (z. B. Elektro- und Elektronikgeräte, audiovisuelle Medien, ...) auf Langlebigkeit, Energieeffizienz, Lärmarmut und geringe Emissionen achten.
- ~~Welche Umweltzeichenprodukte und welche Produkte oder Dienstleistungen, die nachweislich unter sozialen Bedingungen produziert bzw. erbracht werden, sind in welcher Menge erhältlich?~~
- Mögliche Gefahren und die sichere Handhabung von Chemikalien oder chemischen Produkten durch Sicherheitsdatenblätter erfassen (z.B. Reinigungsmittel, Toner).

Überprüfung / Indikatoren: schriftlicher Bericht mit Mengenaufzeichnungen, Lieferant:innenquellen und Anteil an ökologisch und / oder sozial zertifizierten Produkten / Dienstleistungen. Rechnungen.

B02 Mindestanforderungen an die Papierqualität

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung verwendet nur Büro- und Kopierpapiere und Schreibblöcke, die mit einem Umweltzeichen (ISO Typ I) zertifiziert sind. Flipchart-Papiere können anstelle dessen aus 100 % Recyclingpapier bestehen.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos.

B03 Druckwerke

Anforderungen: Druckwerke bestehen aus o.g. Papiersorten oder gemäß Mustermappe ÖkoKauf ~~und-oder~~ werden ~~nach-Möglichkeit~~ nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens für Druckwerke (UZ24) oder des EU Ecolabels erzeugt.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen.

B04 WC und Hygienepapiere

Anforderungen: • Die Hygienepapiere sind entweder mit einem Umweltzeichen (ISO Typ I) zertifiziert oder aus 100% Recyclingpapier.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos.

B05 Beschaffung von Elektrogeräten

Anforderungen: Bei notwendiger Anschaffung elektrischer und [elektronischer](#) Produkte oder Geräte sind solche anzuschaffen, die mit jenen auf www.topprodukte.at vergleichbar sind (u.a. Haushalts- und Bürogeräte, Beleuchtung). Alternativ auch die Anschaffung runderneuerter Geräte von sozialökonomischen oder von Re-Use-Betrieben prüfen.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos.

B06 Beschaffung von Reinigungsmitteln

Anforderungen: • Die Bildungseinrichtung muss für die Routinereinigung gelistete Produkte gemäß www.oekorein.at verwenden (zumindest – sofern vorhanden – 3 Produkte aus den Kategorien Allzweck-, Sanitär-, Fenster-, Bodenreiniger, Waschmittel, Hand- oder Maschinengeschirrspülmittel. Die verwendeten Produkte bzw. Komponenten müssen mengen- oder umsatzmäßig in der jeweiligen Produktkategorie bestimmend sein). Bei externer Vergabe der Reinigung sind entsprechende Anforderungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Erläuterungen:

- Falls für die Routinereinigung hauptsächlich chemiearme bzw. -freie Reinigungssysteme verwendet werden (z.B. Dampfreinigung, Mikrofaser-Systeme mit verschiedenen Mikrofaser-Tüchern plus zugehörige(s) Reinigungsmittel), sollte zumindest ein Reinigungsmittel in www.oekorein.at aufgelistet sein.
- Mit externen Betreiber:innen der Reinigung Verbesserung im Sinne der Kriterien verhandeln.
- Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos.

B07 intern verwendete Lebensmittel

Anforderungen: Zumindest 2 Lebensmittel, die von der Bildungseinrichtung für Mitarbeiter:innen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Kaffee, Tee, Milch, Zucker, ...), sind aus biologischer Landwirtschaft und/oder Fair Trade Produkte.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage von Rechnungen bzw. Lieferscheinen, ggf. Produktfotos.

B08 extern angebotene Lebensmittel

Anforderungen: Verwendung von Mehrweggeschirr und –besteck, Bereitstellung von Gratis-Leitungswasser. Einsatz auch von regional erzeugten und saisonalen Nahrungsmitteln und Getränken, wenn möglich aus biologischem Anbau. Angebot auch von vegetarischen Gerichten.

Erläuterungen:

- Mit externen Betreiber:innen (z.B. Buffet, Restaurant) Verbesserung des Angebots im Sinne der Kriterien verhandeln. Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden.

Überprüfung / Indikatoren: [Verträge, Vereinbarungen.](#)

B09 Bezug von Umweltzeichen-Strom

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung bezieht zu 100 % Umweltzeichen-Strom.

Wenn kein Umweltzeichenstrom bezogen werden kann, sind für den Bereich Umweltmanagement – je nach Standorttyp – ca. 10% mehr Punkte zu erreichen:
Punkte für Standorttyp A: + 3 (5), für B: + 2 (4) oder für C: + 1 (2)
– in der Klammer werden die Punkte für die Folgeprüfungen genannt.

Außerdem ist der Bezug von Umweltzeichenstrom als Ziel in den Umweltzeichen-Maßnahmenplan aufzunehmen.

Wenn der Stromlieferant nicht selbstständig wählbar ist, gibt es nachweisliche Bemühungen zur Erfüllung der Anforderung (Schreiben an den Träger oder Vermieter bezüglich Kriterium B09).

~~**Übergangsfrist** (ggf. notwendig bei Einmietungen oder Vertragsbindungen): ab dem nächsten Audit (Erst- oder Folgeprüfung) max. 4 Jahre.~~

Erläuterungen:

- Anbieter von Umweltzeichen-Strom gemäß Richtlinie UZ 46.

Überprüfung / Indikatoren: Stromrechnung bzw. –liefervertrag (mit genauem Namen des Stromproduktes). Ggf. erhöhte UMA-Punktesumme und entsprechender Maßnahmenplan und/oder Schreiben der Bildungseinrichtung an den Träger der Bildungseinrichtung.

5.1.3 Bereich Mobilitätsmanagement

Verkehr verursacht in Österreich etwa ein Drittel der Treibhausgas-Emissionen. Insbesondere der motorisierte Verkehr hat viele weitere Umwelt- sowie Gesundheitsbelastungen zur Folge: Luftschadstoffe, Feinstaubproblematik, Lärmbelastung und Flächenverbrauch oder zusätzliche Gesundheitsschäden durch Bewegungsmangel. Durch viele synergistische Maßnahmen können die Bedingungen für eine Steigerung des Anteils einer umweltschonenden, gesundheitsfördernden Mobilität verbessert werden (z.B. zu Fuß gehen, Rad fahren, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel).

Ein Mobilitätsmanagement, das zu Fuß gehen und Rad fahren propagiert, kann darüber hinaus die Gesundheit der Mitarbeiter:innen und Kund:innen fördern.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
- Die Maßnahmen müssen eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität fördern.
- Insbesondere für Fußgänger:innen, Radfahrer:innen und Benutzer:innen öffentlicher Verkehrsmittel sind Verbesserungen umzusetzen.
- Maßnahmen, die den Verkehrslärm reduzieren.
- Maßnahmen, die die CO₂-Emissionen senken (z. B. Verringerung der Transportkilometer oder des Flottenverbrauches).
- Maßnahmen, die die Feinstaubbelastung reduzieren.
- Punktevergabe gemäß Kapitel 5.1.
- Falls Kennzahlen erhoben werden, gibt es dazu folgende Empfehlungen:
Prozentanteil der Mitarbeiter:innen oder Kursteilnehmer:innen, die „aktiv“ (zu Fuß gehen, Radfahren) oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen (jährlich oder pro Semester).
Weitere mögliche Kennzahlen zu Dienstreisen oder Fuhrpark.
- Punktevergabe von Sollpunkten gemäß Kapitel 5.1.,
Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: [Umsetzungstipps](#).

V01 Bewerbung der Erreichbarkeit der Kursstandorte mit "aktiver Mobilität"

Anforderungen: Eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität ist von der Bildungseinrichtung aktiv zu bewerben (sowohl als Arbeitsort als auch als Veranstaltungsort).

Erläuterungen:

- Für die Erreichbarkeit der Bildungsveranstaltungen ist vorrangig eine „aktive Mobilität“ wie z.B. zu Fuß gehen oder Radfahren zu bewerben (Internet und gedrucktes Veranstaltungsprogramm), [ggf. als multimodales Angebot \(u.a. mit Öffis und Mikro-ÖV, ggf. auch Shuttle-Dienste, Fahrrad-Verleih, Mitfahrbörse\)](#).
- Darüber hinaus ist – falls vorhanden - auf öffentliche Verkehrsmittel hinzuweisen.
- Für dezentrale Veranstaltungsorte ist gegebenenfalls zusätzlich die Bildung von Fahrgemeinschaften anzuregen.
- Diese Informationen richten sich sowohl an Kund:innen als auch an Mitarbeiter:innen.

Überprüfung / Indikatoren: [Mitarbeiter:innen-Information](#), [Veranstaltungsprogramme](#).

V02 Mobilitätserhebung intern

Anforderungen: Mitarbeiter:innen (auch nicht Angestellte) bezüglich der Verkehrsmittel des Arbeitsweges befragen und Verbesserungsvorschläge für eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität einholen.

Aus der Auswertung Maßnahmen im Sinne des Bereichs Mobilitätsmanagement (5.2.3) ableiten.

Erläuterungen:

- [Siehe auch Kriterium V06 \(genauere Erhebung als unter V02\)](#).

Überprüfung / Indikatoren: [Bericht zur Analyse](#), ggf. [Bericht zum Mobilitätsmanagement](#).

V03 Mobilitätserhebung extern

Anforderungen: Kursteilnehmende bezüglich der Wahl des Verkehrsmittels zur Bildungsveranstaltung befragen und Verbesserungsvorschläge für eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität einholen.

Aus der Auswertung Maßnahmen im Sinne des Bereichs Mobilitätsmanagement (5.2.3) ableiten.

Erläuterungen:

- Es sollen zumindest 20 % der Kursteilnehmenden befragt werden.
- Kann ggf. mit den Feedback-Fragebögen der Kund:innen erhoben werden.

Überprüfung / Indikatoren: [Bericht zur Analyse](#), ggf. [Bericht zum Mobilitätsmanagement](#).

V04 Anreize zu umweltschonender, gesundheitsfördernder Mobilität

Anforderungen: [Intern und/oder extern](#) Anreize für eine umweltschonende und/oder gesundheitsfördernde Mobilität anbieten ([mind. 2 Maßnahmen](#)).

Erläuterungen:

- Anregungen von Kund:innen sowie Mitarbeiter:innen einbeziehen.
- [Wirkung \(vorwiegend\) intern:](#) z. B. Mitfahrbörsen, ermäßigte Fahrscheine für Mitarbeiter:innen, [Dienst- und/oder Lastenfahrrad](#)
- [Wirkung \(vorwiegend\) extern:](#) [Goodies für Anreise ohne privates KFZ](#), [Überbrückung „der letzten Meile“](#), „Bildungsticket“, [Sitzgelegenheiten vor der Bildungseinrichtung oder in deren Umgebung \(z.B. Spende\)](#), [Fahrradabstellanlagen](#), [Servicestelle Mobilität](#).

Überprüfung / Indikatoren: [Begehung bzw. relevante Dokumente](#).

V05 Fuhrparkmanagement, Logistik und Schulung

Anforderungen: Den zur Bildungseinrichtung zugehörigen Fuhrpark bzw. die Logistik und Mobilität hinsichtlich ökologischer Optimierungen prüfen.

Wenn jährlich mehr als 20.000 km mit betriebseigenen Fahrzeugen gefahren werden: Schulung der Mitarbeiter:innen hinsichtlich einer verbrauchsreduzierenden Fahrweise.

Erläuterungen:

- Bei Neuanschaffung Alternativen einbeziehen wie z. B. Dienstfahräder, Lastenräder, Elektrofahrzeuge.
- Bessere Logistik bzw. Vermeidung von Fahrten prüfen.

Überprüfung / Indikatoren: [Begehung bzw. relevante Dokumente, z.B. Fahrtenbücher.](#)

V06 Verbesserungsmöglichkeiten im Umfeld der Bildungseinrichtung (Standorttypen A und B)

Anforderungen: Verbesserungsmöglichkeiten im Umfeld der Bildungseinrichtung prüfen (gilt nur für Kursstandorte gemäß Standorttypen A und B).

- Qualität von Geh- und Radrouten, sichere Straßenübergänge, überdachte Haltestellen und Wartezonen.
- Qualität und Quantität von Radabstellanlagen erheben.
- Verbesserungspotential zur Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln erheben.

Überprüfung / Indikatoren: [entsprechende Dokumentation.](#)

5.1.4 Bereich Abfallmanagement

Abfallmengen und Müllgebühren steigen ständig. Abfallvermeidung und Abfalltrennung helfen daher, Ressourcen zu schonen und Kosten zu reduzieren.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
- Prioritätensetzung: Vermeidung vor Wiederverwendung vor Verwertung.
- Es dürfen keine Einwegprodukte gefördert werden.
- Punktevergabe von Sollpunkten gemäß Kapitel 5.1.,
Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: [Umsetzungstipps](#).

A01 Ist-Analyse Abfallmanagement (Standorttyp A)

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung hat ein aktuelles Abfallwirtschaftskonzept bzw. bei Bildungseinrichtungen mit weniger als 20 Mitarbeiter:innen ein Abfallkonzept und leitet gegebenenfalls Maßnahmen daraus ab.

Erläuterungen:

- Primär soll die Vermeidung von Abfällen angestrebt werden.
- Insbesondere auch Gefährliche Abfälle („Problemstoffe“) vermeiden bzw. verringern.
- Verbesserungsmöglichkeiten bei der Sammlung von Altstoffen und Gefährlichen Abfällen eruieren.

Überprüfung / Indikatoren: Abfallkonzept bzw. Abfallwirtschaftskonzept.

A02 Kennzahlen zum Abfallmanagement (Standorttyp A)

Anforderungen: Kennzahlen zum Abfallmanagement sind mindestens jährlich aufzuzeichnen.

Erläuterungen:

- Daten für eine Kennzahlenbildung sind bereitstellen (z. B. Abfallmengen (kg), Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen pro Jahr). Erläuterungen zur Kennzahlenbildung siehe insbesondere in den [Umsetzungstipps](#) (Kap. 5.1.5).
- Empfohlene Kennzahlen:
Abfallmenge in kg sowie Kosten pro Personenanzahl im Gebäude (= Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen gemeinsam) und Jahr.
Differenzierung in verschiedenen Abfallarten (z. B. gefährlicher Abfall, Altstoffe wie Papier sowie Restmüll) – siehe auch Abfallkonzept.
Durchschnittlicher prozentueller Füllgrad der Abfallbehälter (damit werden eventuell Überkapazitäten in der Entsorgung sichtbar).

Überprüfung / Indikatoren: [Kennzahlen sind in der Prüfsoftware einzutragen](#).

5.1.5 Bereich Wassernutzung

In Österreich ist es meist selbstverständlich, dass sauberes Trinkwasser jederzeit zur Verfügung steht. Dennoch gibt es auch bei uns – regional und zeitlich begrenzt – Wasserknappheit. Durch häufigere Dürre kann die Wasserknappheit in Zukunft zunehmen. Daher ist eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser wichtig. Außerdem können Kosten mehrfach reduziert werden (Wasserversorgung, Kanalgebühren und Kosten für die Warmwasserbereitstellung).

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden (z. B. Verbrauchsaufzeichnungen).
- Die Maßnahmen müssen eine Verringerung des Wasserverbrauchs oder eine Reduktion sonstiger Umweltbelastungen bewirken (z. B. Absenkung der Warmwassertemperatur, gegebenenfalls umweltschonende Entkeimung, allenfalls Einsatz von Brauchwasser).
- Punktevergabe von Sollpunkten gemäß Kapitel 5.1.,
Beispiele für mögliche Maßnahmen siehe: [Umsetzungstipps](#).

W01 Ist-Analyse Wassernutzung (Standorttyp A)
Anforderungen: Durchführung einer Ist-Analyse der Wassernutzung bzw. des -verbrauchs und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der u. a. Erläuterungen vorschlagen. Erläuterungen: • Potential von Wassersparmaßnahmen (WC-Spülkästen mit Sparfunktion, Urinale, Armaturen, Duschen, [Außen] Reinigung, allenfalls vorhandene Bewässerung von größeren Grünanlagen...). • Kontrolle auf Undichtheiten. • Weitere Potentiale prüfen (z. B. Absenkung der Warmwassertemperatur, gegebenenfalls umweltschonende Entkeimung, allenfalls Einsatz von Brauchwasser). Überprüfung / Indikatoren: schriftlicher Bericht.

W02 Kennzahlen zur Wassernutzung (Standorttyp A)
Anforderungen: Kennzahlen zur Wassernutzung sind mindestens jährlich aufzuzeichnen. Erläuterungen: • Daten für eine Kennzahlenbildung sind bereitstellen (z. B. Gebäudeflächen, Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen pro Jahr). Erläuterungen zur Kennzahlenbildung siehe insbesondere in den Umsetzungstipps (Kap. 5.1.5). • Empfohlene Kennzahlen: Liter (m³) und Kosten pro Personenanzahl im Gebäude (= Mitarbeiter:innen und Kursteilnehmer:innen gemeinsam) und Jahr. Eventuell zuvor Relevanz dieses Bereiches für die Bildungseinrichtung abschätzen. Überprüfung / Indikatoren: Kennzahlen sind in der Prüfsoftware einzutragen.

5.2 Umweltmanagement allgemein, Umsetzung von Maßnahmen

Bildungseinrichtungen mit dem Österreichischen Umweltzeichen engagieren sich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Dazu gehört ein nach innen und außen sichtbares Umweltmanagement. Es umfasst die Bereiche Energie- und Abfall-, Beschaffungs- und Mobilitätsmanagement sowie ggf. die Wassernutzung. Über den ideellen Gewinn einer nachhaltigen Wirtschaftsweise hinaus können Betriebskosten eingespart werden. Zusätzlich sollen soziale Aspekte miteinbezogen werden.⁹

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten der Bildungseinrichtungen Rechnung zu tragen, wird dieser Bereich mit den in dieser Richtlinie angeführten Anforderungen und durch jeweils passende Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen umgesetzt.

Für die **Vergabe von Sollpunkten für Maßnahmen oder für selbst entwickelte Eigeninitiativen** gelten für den Bereich UMA folgende Regelungen:

- Eine Eigeninitiative kann zwischen 1 und 5 Punkten wert sein. Es werden nur ganze Punkte – bis zu maximal 5 Punkte pro Eigeninitiative (bei Kennzahlen / Kalkulation bis zu 6 Punkte!) – vergeben.
- Wenn eine Eigeninitiative den jeweiligen Rahmenbedingungen der Bereiche Energie- und Bauausführung, Wassernutzung, Abfall-, Mobilitäts- oder Beschaffungsmanagement entspricht und über die jeweiligen Muss-Kriterien hinaus geht, wird dafür zuerst 1 Grundpunkt vergeben.
- Für die direkte Umweltrelevanz werden 0, 1 oder 2 weitere Punkte vergeben (kein, geringer bis mittlerer oder großer Effekt relativ in einem Kriterienbereich). Beispiele für größere Effekte: Maßnahmen, die den Heizenergiebedarf deutlich absenken und / oder auf zukunftsichere erneuerbare Energieträger abzielen. Maßnahmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Verkehrsaufkommen reduzieren.
- Ist eine Umweltverbesserung mit Kennzahlen bzw. durch Kalkulation belegbar gibt es 1 Zusatzpunkt¹⁰.
- Für investive Einzelmaßnahmen, die mehr als 1000 € oder mehr als 0,2 % des Jahresumsatzes kosten, wird 1 Punkt vergeben; beträgt der Aufwand über 10.000 € oder mehr als 2 % vom Jahresumsatz, werden 2 Punkte vergeben.
- Für soziale Eigeninitiativen wird 1 Punkt vergeben. Das sind z. B. Maßnahmen, die das Wohlbefinden, die Ergonomie oder die Gesundheit fördern oder die auch anderen Nutznießer:innen zugutekommen (z. B. Gemeinde, Bedürftige). Für Maßnahmen, die Menschen mit besonderen Bedürfnissen betreffen, werden 2 Punkte vergeben.
- Maßnahmen mit einer pädagogischen bzw. öffentlichkeitswirksamen Wirkung hinsichtlich Kursteilnehmer:innen, Mitarbeiter:innen oder die Bildungseinrichtung als „lernende Organisation“ bekommen ebenfalls 1 Punkt (z. B. ausführliche Praxisdemonstration der hauseigenen Solaranlage in einem Kurs).
- Besonders innovative Eigeninitiativen (im Sinne einer neuen Idee) werden gleichfalls mit 1 Punkt belohnt.

Beispiele für mögliche Maßnahmen für Sollpunkte für den Bereich Umweltmanagement zum Kriterium UMA 02 sind außerdem in den Umsetzungstipps zur Richtlinie zu finden.

⁹ z. B. Maßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Beschaffung von Produkten oder Dienstleistungen nach sozialen Kriterien (fairer Handel, sozialökonomische Betriebe).

¹⁰ Die **Sollpunkte** in den Maßnahmen-Beispielen in den Erläuterungen sind jeweils ohne Zusatzpunkt für Kennzahlen gerechnet.

Außerdem gelten für den Bereich UMA folgende Rahmenbedingungen:

- Das Österreichische Umweltzeichen soll vorzugsweise am Sitz der Bildungseinrichtung und / oder am Hauptstandort umgesetzt werden; es kann aber auch an Nebenstandorten bzw. für Teilorganisationen einer Bildungseinrichtung eingesetzt werden. Mit der Zeit sollten alle „fixen“ Standorte zertifiziert werden.

~~Die Ist-Analysen sind verpflichtende Anforderungen und gelten zumindest für alle geprüften „fixen“ Kursstandorte inklusive allenfalls zugehöriger weiterer Standorte für die Administration.¹¹~~

In jeglicher Kommunikation nach innen und außen über das Umweltzeichen muss klar ersichtlich sein, welche Standorte zertifiziert sind (z.B. Bildungseinrichtung ..., Standort ...).

Auch wenn eine Bildungseinrichtung nur eingemietet ist, können viele Maßnahmen umgesetzt werden: z. B. informelle (nicht investive) Maßnahmen hinsichtlich Energiesparen, Ausrichtung auf ein nachhaltiges Beschaffungswesen oder Verbesserungen im Mobilitätsmanagement.

- Für größere investive Maßnahmen sollen Amortisationszeiten unter Einbeziehung möglicher Finanzierungsinstrumente (z. B. Förderungen, Contracting, Sponsoring) abgeschätzt werden. Aspekte wie Zukunftsorientierung und Innovation sollen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Je nach Standorttyp (abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen und Eigentumsverhältnissen des Gebäudes der Bildungseinrichtung) gelten teilweise unterschiedliche Anforderungen für das Umweltmanagement und eine unterschiedliche Anzahl mindestens zu erreichender Sollpunkte (siehe Kriterien UMA 02).

¹¹ ~~Anmerkung: Im Falle der Bewerbung einer Landesbildungsorganisation mit einem Landesbüro für die administrative Abwicklung kann die Zertifizierung ohne Bundesbüro erfolgen.~~

UMA 01 Kommunikation mit „externen Standorten“ bezüglich Umweltmanagement

Anforderungen: Wenn mehr als 50% der Kurse – bewertet in Kurseinheiten – extern, an verschiedenen bzw. wechselnden Standorten mit einmaliger oder sporadischer Nutzung stattfinden, dann ist die Checkliste „Auswahl von Kursstandorten“ ist - ergänzend zu den jeweils eigenen Qualitätsanforderungen der Bildungseinrichtung - zu verwenden.

Der Rücklauf an Checklisten muss dann mindestens 30 % betragen. Es ist eine Liste mit jenen Anbieter:innen zu erstellen, deren Kursräume von der Bildungseinrichtung für mindestens 16 Kurseinheiten pro Jahr verwendet werden (in Summe ca. 2 Tage jährlich) und eine Dokumentation der von diesen Anbietern und Anbieterinnen ausgefüllten Checklisten anzulegen.

Die Ergebnisse dieser Fragebögen sind – wenn die grundsätzlichen Anforderungen der Bildungseinrichtung bezüglich Kursqualität und Standortwahl erfüllt sind – als „Zuschlagskriterien“ hinsichtlich der ökologischen Kriterien zur Auswahl von externen Kursstandorten zu verwenden (siehe UZ-302-Checkliste_Auswahl-Kursstandorte.docx).

Erläuterungen:

- „externe Standorte“ werden von einem anderen Betreiber als dem Lizenznehmer geführt.
- Sogenannte „Rufseminare“ – Kurse, die explizit in den Räumen der Kund:innen angeboten werden – fallen nicht unter die Regelung bezüglich der Checklisten.
- Auch wenn weniger als 50% der Kurse extern stattfinden, ist der Einsatz der Checkliste sinnvoll und bringt darüber hinaus **Sollpunkte**.

Überprüfung / Indikatoren: Liste aller Kursstandorte mit Kennzeichnung jener Standorte, welche die Checkliste ausgefüllt haben, sowie ausgefüllten Fragebögen.

UMA 02 Umgesetzte Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen zum Umweltmanagement je nach Standorttyp

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen. Je nach Standorttyp muss ein Minimum an Sollpunkten im Bereich Umweltmanagement erreicht werden. [Ggf. Punkte erhöht: siehe Kriterium B09.](#)

Parameter	Miete auf Zeit	Eigentum oder unbefristete Miete
max. 2 Mitarbeiter:innen (VZÄ)	UMA-02c 15 Punkte	UMA-02c 15 Punkte
max. 10 Mitarbeiter:innen (VZÄ)	UMA-02c 15 Punkte	UMA-02b 21 Punkte
min. 11 Mitarbeiter:innen (VZÄ)	UMA-02b 21 Punkte	UMA-02a 30 Punkte

Anzahl der Mitarbeiter:innen	Sollpunkte bei Miete auf Zeit	Sollpunkte bei Eigentum oder unbefristeter Miete
max. 2 (VZÄ)	15 (Standorttyp C)	15 (Standorttyp C)
max. 10 (VZÄ)	15 (Standorttyp C)	21 (Standorttyp B)
mind. 11 (VZÄ)	21 (Standorttyp B)	30 27 (Standorttyp A)

Mit bereits umgesetzten Maßnahmen der letzten Audits (sofern noch wirksam) und neuen Maßnahmen oder Eigeninitiativen sind bei **Folgeprüfungen** die **jeweils doppelte folgende Anzahl an Punkten** zu erreichen ([ggf. Punkte erhöht: siehe Kriterium B09](#)):

[Standorttyp C](#) ~~30~~ 25 Punkte

[Standorttyp B](#) ~~42~~ 37 Punkte

[Standorttyp A](#) ~~60~~ 49 Punkte

Erläuterungen:

- Als Mitarbeiter:innen zählen angestellte Personen (Vollzeitäquivalente, auf ganze Zahlen gerundet). Als Stichtag gilt der Zeitpunkt des schriftlichen Antrags für das erste bzw. für ein Folge-Audit, jedoch maximal 6 Monate vor dem jeweiligen Audit.
- Bei Einmietungen bzw. durch externe Firmen durchgeführte Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Buffet) sind mit den jeweils relevanten Personen die aufgrund der Ist-Analysen gewünschten Maßnahmen hinsichtlich einer Umsetzung zu besprechen (z. B. Vermieter:in, Eigentümer:in, Pächter:in, Auftragnehmer:in)

Beispiele für mögliche Maßnahmen für Punkte sind in den [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie zu finden.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Vereinbarungen mit externen Dienstleister:innen. Nachweis von Maßnahmen oder Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl.

UMA 03A Strategischer Maßnahmenplan (UMA), Bonuspunkte

Anforderungen: Für das jeweilige Audit ist ein aktueller strategischer Maßnahmenplan, der den weiteren Entwicklungsprozess zur Umsetzung der Anforderungen des Österreichischen Umweltzeichens aufzeigt, vorhanden. Dieser Maßnahmenplan enthält allgemeine Ziele und die zu ihrer Erreichung geplanten, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen sowie einmaligen oder fortlaufenden Maßnahmen ([Checkliste Maßnahmenplan, Tabellenblatt UMA](#)).

~~Der Plan wird mindestens alle 2 Jahre aktualisiert.~~

~~Die Maßnahmenplanung des jeweils vorangegangenen Audits bzw. der Evaluierung nach 2 Jahren sind zur Verfügung zu stellen, Änderungen sind sichtbar gemacht.~~

UMA 03B: Bei einer Aktualisierung und rechtzeitiger des Maßnahmenplans etwa 2 Jahre vor dem nächsten Audit an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle gibt es – je nach Standorttyp C, B oder A – 3, 4 oder 5 Bonuspunkte.

~~Bei rechtzeitiger Übermittlung des Maßnahmenplans zwischen 2 Audits an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle gibt es **Bonuspunkte**.~~

Erläuterungen:

- Das Leitbild der Bildungseinrichtung (siehe Kriterium AUK 01), allfällige Empfehlungen aus einem Umweltzeichen-Prüfbericht und zukunftsfähige Visionen bilden wichtige Grundlagen für den Maßnahmenplan.
- kurzfristig: Umsetzung in max. 1 Jahr.
mittelfristig: Umsetzung in max. 4 Jahren.
langfristig: Umsetzung in max. 8 Jahren.
- Bei den Aktualisierungen ist jeweils festzuhalten, welche Maßnahmen inzwischen gegenüber der vorangegangenen Version des Maßnahmenplans umgesetzt wurden.
- [Insbesondere sind auch Maßnahmen zur Förderung von Biodiversität und zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung sowie zur Umsetzung von SDG-Unterzielen zu überlegen.](#)
- ~~Bei Übermittlung des Maßnahmenplans zwischen 2 Audits an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle gibt es.~~
- [Siehe u.a. auch Kriterien E07 und B09.](#)

Überprüfung / Indikatoren: Schriftliche Maßnahmenplanung für das jeweilige Audit und vom vorangegangenen Audit bzw. der Evaluierung ([Checkliste Maßnahmenplan, Tabellenblatt UMA](#)).